Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 für einen Basisprospekt
(die "**Wertpapierbeschreibung**")

für

Bonus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("**HBCE Germany**")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. März 2026 und endet mit Ablauf des 24. März 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 begonnen hat und mit Ablauf des 9. Oktober 2026 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt **8**

II. Risikofaktoren **11**

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben **11**
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin 11
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin 12

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben **12**
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren 12
(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert 13
(a) Einlösungsart Zahlung 13
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 13
(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 14
(a) Einlösungsart Zahlung 15
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 15
(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert 17
(a) Einlösungsart Zahlung 17
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 17
(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 18
(a) Einlösungsart Zahlung 19
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 20
(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert 21
(a) Einlösungsart Zahlung 21
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 21
(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 23
(a) Einlösungsart Zahlung 23
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 24
(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung 25
(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung 26
(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung 26
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren 27
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen 27
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist 27

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen **28**

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko **28**

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken **29**

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren **29**

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades **30**

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung 30

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers 30

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften 30

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere 30

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits 31

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten 31

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart 31

(1) Risiken bei Aktien 31

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren 32

(3) Risiken bei Indizes 33

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten 35

(5) Risiken bei Währungswechselkursen 36

(6) Risiken bei Edelmetallen 37

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen 38

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung 39

1. Einsehbare Dokumente 39

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen 39

3. Verkaufsbeschränkungen 42

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung 44

1. Art der Garantie 44

2. Umfang der Garantie 44

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber 49

4. Verfügbare Dokumente 49

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung 50

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde 50

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung 50

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen 50

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen 50

1.4. Angaben von Seiten Dritter 50

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung 50

2. Risikofaktoren 50

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind 50

3. Grundlegende Angaben 51
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 51
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge 51

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 51
4.1. Angaben über die Wertpapiere 52
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen 52
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN) 53
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 53
4.3. Form der Wertpapiere 53
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere 54
4.5. Währung der Wertpapieremission 54
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere 54
4.6.1. Art der Verbindlichkeit 54
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten 54
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin 54
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte 55
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen 56
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 56
a) Fälligkeitstermin 56
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 56
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite 57
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten 57
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 57
4.13. Emissionstermin 57
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere 57
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers 57
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere 57

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren 58
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 58
5.1.1. Angebotskonditionen 58
Formular für die endgültigen Bedingungen 120
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens 130
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner 130
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung 130
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 130
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse 130

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte 130
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan 131
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden 131
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist 131
5.3. Preisfestsetzung 131
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern 131
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis) 131
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist 133
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten 133
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) 133
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt 133
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land 133
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren 133
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 133

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten 133
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen 133
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind 134
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage 134
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere 135

7. Weitere Angaben 135
7.1. Beteiligte Berater 135
7.2. Geprüfte Angaben 135
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden 135
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist. 135

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen") 136

1. Risikofaktoren 136

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind 136

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 136
2.1. Angaben zu den Wertpapieren 136
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere 136
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 136
(a) Einlösungsart Zahlung 136
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 136
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 137
(a) Einlösungsart Zahlung 137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 137
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 137
(a) Einlösungsart Zahlung 137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 138
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 138
(a) Einlösungsart Zahlung 138
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 138
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 139
(a) Einlösungsart Zahlung 139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 139
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 139
(a) Einlösungsart Zahlung 139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 140
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung 140
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung 140
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung 141
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin 141
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 141
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 142
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise 142
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 142
(a) Einlösungsart Zahlung 142
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 143
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 144
(a) Einlösungsart Zahlung 144
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 145
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 146
(a) Einlösungsart Zahlung 146
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 147
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 148
(a) Einlösungsart Zahlung 148
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 148
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 149
(a) Einlösungsart Zahlung 149
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 150
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 151
(a) Einlösungsart Zahlung 151
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 152
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung 153

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung 154
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung 155
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere 157
(a) Schwellenereignis 157
(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen 157
(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist 158
(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) 158
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten 158
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin 159
2.2. Angaben zum Basiswert 160
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 160
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 160
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 168
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 168

3. Weitere Angaben 168
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen) 168

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung 169

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person 169
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts 169
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 169
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 169
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 170
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 170
1.6. Hinweis für die Anleger 170

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 170
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 170
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 170

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 171
2B.1. Hinweis für Anleger 171

VIII. ISIN-Liste 172

LETZTE SEITE L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. März 2026 und endet mit Ablauf des 24. März 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "**Bonus-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,

- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung
- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält
- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen
Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen
(i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
(ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)
Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige

Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR,* der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin
Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren
Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf

- Mindestzahlung des Bonusbetrags (Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate) bzw.
- Zahlung des Höchstbetrags (Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate).

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweils anwendbaren Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu.

(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs

des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
  Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis

des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
  Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

<u>Ausgleichsbetrag statt Lieferung:</u>

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem

Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

<u>Ausgleichsbetrag statt Lieferung:</u>
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
  Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe

des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass

er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Der Einlösungsbetrag ist bei diesen Wertpapieren der Höhe nach begrenzt. Der Referenzpreis des Basiswerts kann maximal null betragen.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap (untere Kursgrenze) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren
Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen
Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs
- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die

Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2), d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element
In der Regel haben
- fallende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element
In der Regel haben
- steigende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-

Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften
Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten
Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien
Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die **"Aktienvertretenden Wertpapiere"**) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der

Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein

ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Im Falle von Indizes mit einem *Decrement-Merkmal* wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) in bestimmten Zeitabständen um einen pauschalen Abschlag dekrementiert (d.h. reduziert), der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index unter der Kursentwicklung. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung auswirken.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer

Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten
Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an

die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,

- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer

ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. März 2026 beginnt und mit Ablauf des 24. März 2027 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 26. Oktober 2023, 24. Oktober 2024 und 9. Oktober 2025, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
  Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (Universal registration document and Annual Financial Report 2025), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 25. Februar 2026 unter der Nummer D.26-0048 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_26-0048
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" den zip-Ordner "2026-004800.zip" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen), den darunter gespeicherten Datei-Ordner "hbce-2025-12-31-en" öffnen, den darunter gespeicherten Datei-Ordner "reports" öffnen und das xhtml-Dokument "hbce-2025-12-31-en.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer number D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdif.amf-france.org/en/details/D_25-0044
  Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das xhtml-Dokument "2025-004400.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In die Wertpapierbeschreibung werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 426 bis 486) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere,

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 52 bis 58) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 59 bis 119) aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 51 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 58 bis 119) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 51 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 58 bis 119) aus der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für Bonus-Wertpapiere

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. „"1. Einsehbare Dokumente" genannten einheitlichen Registrierungsformularen (einschließlich der Aktualisierung) der Garantin mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
  die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken in Bezug auf den Emittenten") sowie
  die Informationen zur Beschreibung des Emittenten in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zum Emittenten") und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*) und dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
  die Informationen zu den Finanzinformationen des Emittenten in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zur Garantin")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	**Universal registration document and Annual Financial Report 2025 filed with the AMF on 25 February 2026**	**Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025**
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 303	
1.3 Experts' reports	N/A	
1.4 Third party information	N/A	
1.5 Competent authority approval	N/A	
2 Statutory auditors	page 304	
3 Risk factors	pages 128 to 138	
4 Information about HBCE	page 300	
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 4 to 16 and 265	
5.2 Principal markets	pages 4 to 16 and 265	
5.3 Important events	pages 210 to 211, 265 to 266	

5.4 Strategy and objectives	pages 4 to 9	
5.5 Potential dependence	N/A	
5.6 Founding elements of any statement by HBCE concerning its position	pages 4 and 16	
5.7 Investments	pages 256 to 257, 294 to 297, 307 to 308	
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 17, 286 to 287 and 294 to 297	
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 294 to 296	
7 Trend information	pages 4 to 8	
8 Profit forecasts or estimates	N/A	
9 Administrative, management and supervisory bodies		
9.1 Administrative and management bodies	pages 19 to 24	
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 33	
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 300 to 302	
10.2 Different voting rights	page 300	
10.3 Control of HBCE	pages 19 to 20, 304	
10.4 Arrangements, known to HBCE, which may at a subsequent date result in a change in control of HBCE	N/A	
11 Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 15, 190 to 257, 262 to 287, 306	pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378
11.2 Interim and other financial information	N/A	N/A
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 258 to 261, 288 to 291	pages 323 to 327, 359 to 363
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 227 and 302	pages 287 and 374
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 175 to 176, 253, 285 to 286	pages 223 to 224, 317, 355 to 356
11.7 Significant change in HBCE's financial position	pages 15, 256 and 286	pages 19, 320 and 356
12 Additional information		
12.1 Share capital	pages 251, 279 and 302	
12.2 Memorandum and Articles of Association	pages 300 and 302	
13 Material contracts	page 302	
14 Documents available	page 300	

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 58 bis 119 der Wertpapierbeschreibung 9. Oktober 2025 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie

- das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 58 bis 119 der Wertpapierbeschreibung 24. Oktober 2024 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 59 bis 119 der Wertpapierbeschreibung 26. Oktober 2023 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 426 bis 486 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 26. Oktober 2023, 24. Oktober 2024 und 9. Oktober 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich

genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

(i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
(ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
(iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

zugunsten eines jeden BEGÜNSTIGTEN
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

(A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen OPTIONSSCHEINE oder ZERTIFIKATE (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN zu zahlenden Beträge abzugeben.

(B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die BEGÜNSTIGTEN unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des EMITTENTEN aus den OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen

können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution.*

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MAßGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE"

sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"**ZERTIFIKATE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

2.1 Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.

2.2 Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.

2.3 "**BAIL-IN-BEFUGNIS**" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.

2.4 Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu

ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.

2.5 Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

3.1 Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines

jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrengten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- <u>einer Aufstockung des Angebotsvolumens</u> bzw.
- <u>eines erneuten öffentlichen Angebots</u>
- <u>der Fortführung des öffentlichen Angebots</u>

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 52 bis 58 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere;

- Abschnitt V. 4., Seiten 51 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 51 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate.

Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten gegebenenfalls den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag. Beispiel: Capped Bonus Pro-Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Reverse-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind

jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere
Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden
Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung) hinterlegt. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere
Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung bzw. der **"Zentralverwahrer"** im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten

besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Bonus-Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises
  - des Basiswerts bzw.
  - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

  und
- unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses.

Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite
Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten
Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere
Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers
Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere
Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Angebotskonditionen
Zum Zwecke
- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 59 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke
- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 59 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[Emissionsbedingungen
für die [*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: ●*] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-

Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse [*gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise:* ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull] [Bear]"]]]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

(1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden*:

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei **[**der Clearstream Europe AG**] [●]** (**[**"Clearstream" oder**]** die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]]**

[*Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden*:

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei **[**der Clearstream Europe AG**] [●]** (**[**"Clearstream" oder**]** die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung

---

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]**

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § ● benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2
Definitionen

[*Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:*
Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	●;
"ISIN":	●;
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● ("●") **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]]**;**]**
["Liefergegenstand":	●;**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●;**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●;**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●**]** **[**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**]** entspricht);**]]**
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	●;**]**

[**"Referenzpreis Liefergegenstand":**	**●;]**
[**"Cap":**	**●;]**
[**"Bonuslevel":**	**●;]**
[**"Fremdwährung [A]":**	**●;]**
[**"Fremdwährung B":**	**●;]**
"Emissionswährung":	**● ("●");**
[**"Relevante Referenzstelle":**	**●;]**
[**"Relevante Terminbörse":**	**●;]**
[**"Fondsgesellschaft":**	**●;]**
[***Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:*** "Bonusbetrag":	**●;]**
[***Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate:*** "Höchstbetrag":	**●;]**
[**"Bezugsverhältnis":**	**●;]**
[**"Startniveau":**	**●;]**
[***Reverse-Wertpapiere:*** "Reverselevel":	**●;]**
[**"Nominalbetrag":**	**●;]**
"Referenzpreis":	**[●]** [(wobei [***Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●***] [***Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●***] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [***Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●***] [***Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●***]] [***Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR, wie er am Bewertungstag auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten

Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*
entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je **[**1**] [●]** Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je **[**1,00**] [●]** Fremdwährung **[**A**]**, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR ergibt, wie sie am Bewertungstag auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.
Wenn der Fremdwährung B-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung/EUR":*
entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je **[●] [**1,00**]** EUR am Bewertungstag, wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**] [**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**] [**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]**

[●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;
Wenn der Fremdwährungs-Kurs je **[●]** **[**1,00**]** EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je **[●]** **[**1,00**]** EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]**;

"Barriere": ●;

["Schwellenereignis": **[*mit Beobachtungsperiode:*** gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** **[**ein **[●-]**Kurs des Basiswerts, wie er auf der **[**Internetseite**]** **[**Bildschirmseite**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von **[●]]** (die "Publikationsstelle")**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird**]** der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]**

[*Referenzpreis am Bewertungstag:* gilt als eingetreten, wenn der **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;**]]**

[*Reverse-Wertpapiere:*
"Schwellenereignis":

[*mit Beobachtungsperiode:* gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*] [*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:* [**ein [●-]**Kurs des Basiswerts, wie er auf der **[**Internetseite**] [**Bildschirmseite**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von **[●]]** (die "Publikationsstelle")**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●*]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird**]** der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:* wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]**

	nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]]** **[*Referenzpreis am Bewertungstag:*** gilt als eingetreten, wenn der **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;**]]**
["Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) **[**(das "Ende der Beobachtungsperiode")**]]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) **[**(der "Beginn der Beobachtungsperiode")**]** bis zum ● (einschließlich) **[**(das "Ende der Beobachtungsperiode")**]]]**

[*Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●;
[*Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate,:* "Bonusbetrag":	●;**]**
["Nominalbetrag":	●;**]**
[*Capped Bonus-Zertifikate, , Bonus Plus-Zertifikate,:* "Höchstbetrag":	●;**]**

"Basiswerte" **["Emittenten Basiswerte"]** **["ISIN"]** **["Währungen Basiswerte"]**	**["Relevante Referenzstellen"]** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaft"]**	**"Referenzpreise"**	**["Startniveaus"]** **["Reverselevel"]** **["Caps"]** **["Bonuslevel"]**	**"Barrieren"**	**["Bezugsverhältnisse"]**	**["Liefergegenstände"]** **["Emittent[en] Liefergegenstände"]** **["ISIN Liefergegenstände"]** **["Währung[en] Liefergegenstände"]** **["Relevante Referenzstelle[n] Liefergegenstände"]**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]]**	**[●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]]**	**[●]**	●	**[●]**	**[●]**

"Schwellenereignis": **[*mit Beobachtungsperiode:*** gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode **[**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs mindestens eines Basiswerts**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** **[**ein **[●-]**Kurs mindestens eines

Basiswerts, wie er auf der **[**Internetseite**]** **[**Bildschirmseite**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von **[●]]** (die "Publikationsstelle")**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●*]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird**]** der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:* wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]]**

[*Referenzpreis am Bewertungstag:* gilt als eingetreten, wenn ein **[**von der jeweils Relevanten Referenzstelle**]** am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;**]**

["Beobachtungsperiode": **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) **[**(das "Ende der Beobachtungsperiode")**]]**

[entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) **[**(der "Beginn der Beobachtungsperiode")**]** bis zum ●

	(einschließlich)**]** **[**(das "Ende der Beobachtungsperiode")**]]**
"Performance":	Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel: $\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$**]]**

§ 3
Begebung/Zahlungsverpflichtung

[*Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:*

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten**]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[*zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** zu liefern**]**.

[*mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.**]]**

[*mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]**

[*mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.**]]**

[*mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung

der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]]**

[*Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten**]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[*zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)**]** **[**Liefergegenstands**]** zu liefern**]**.

[*mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5

Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden **[**maßgeblichen Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]** Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.**]]**

[*mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden **[**maßgeblichen Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]**

[*mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden **[**maßgeblichen Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]** Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in

Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.**]]**

[*mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden **[**maßgeblichen Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]** Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]]**

[*Reverse Bonus-Zertifikate:*

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten**]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[*mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (**[**Startniveau + Startniveau**]** **[**Reverselevel**]** – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" =
max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x (**[**Startniveau + Startniveau**]** **[**Reverselevel**]** – Referenzpreis)}.**]**

[*mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (**[**Startniveau + Startniveau**]** **[**Reverselevel**]** – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]**

[*mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**] [**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] − Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**] [**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] − Referenzpreis)}.**]**

[*mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**] [**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] − Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]**

[*Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:*

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten**]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[*zusätzlich bei***

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** zu liefern**]**.

[*mit Bezugsverhältnis:*
[*Einlösungsart Zahlung:*
(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*
(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]**

[*mit Nominalbetrag:*
[*Einlösungsart Zahlung:*
(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]**

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]]**

[*Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten**]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[*zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)**] [**Liefergegenstands**]** zu liefern**]**.

[*mit Bezugsverhältnis:*
[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden **[**maßgeblichen Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]** Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]**

[*mit Nominalbetrag:*

[*Einlösungsart Zahlung:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.**]**

[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet**]**, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden **[**maßgeblichen Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.**]** Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

b) Sofern **[**(i)**]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:*** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.**]]]**

[*Reverse Bonus Plus-Zertifikate:*

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten**]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[*Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:*** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[*mit Bezugsverhältnis:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (**[**Startniveau + Startniveau**]** **[**Reverselevel**]** – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" =
max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x (**[**Startniveau + Startniveau**]** **[**Reverselevel**]** – Referenzpreis)}.**]**

[*mit Nominalbetrag:*

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem **[**gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" $= \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] − Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) **[**der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau**]** **[**der Differenz aus Reverselevel**]** und dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] − Referenzpreis)}.**]]**

(3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]**

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

[(4) ***Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert)*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**

[(4) ***Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of))*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.**]**

[(4) ***Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert)*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[(4) ***Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of))*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[(4) ***Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert)*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.**]**

[(4) ***Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of))*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.**]**

[(4) ***Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert)*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[(4) ***Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of))*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[(4) ***Abweichende Definition des Börsentags*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 5
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •]** entspricht.**]** **[*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •]** entspricht.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:*** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):*

[(2)**]**

[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem

"Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix**]** **[**der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Refinitiv**]** **[**von London Stock Exchange Group ("LSEG")**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr **[**(Düsseldorfer Zeit)**]** **[**(● Zeit)**]** festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR*:

(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung

erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR*:

(2) **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.**]** Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den **[**Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR**] [**Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR**]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):*

(2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung* [*1*] [*2*] *einfügen:* ●]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]**.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:*

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts **[**aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird**] [**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**] [**oder**] [**Depositary Receipts ("DRs")**] [**wie beispielsweise**] [**American Depositary Receipts ("ADRs")**] [**oder**] [**Global Depositary Receipts ("GDRs")**] [**oder**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**oder**] [**Exchange Traded Funds ("ETFs")**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

[(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und

Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.**]**

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.

(●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden**.**

(●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[**●-**]**Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.

(●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:*

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:*

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere **[**und das Startniveau**]** **[**und das Bezugsverhältnis**]** **[**und den Reverselevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere **[**und das Startniveau**]** **[**und das Bezugsverhältnis**]** **[**und den Reverselevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Caps**]** **[**des Bonuslevels**]** **[**der Barriere**]** **[**des Reverselevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere **[**und das Startniveau**]** **[**und das Bezugsverhältnis**]** **[**und den Reverselevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere **[**und das Startniveau**]** **[**und das Bezugsverhältnis**]** **[**und den Reverselevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere **[**und das Startniveau**]** **[**und das Bezugsverhältnis**]** **[**und den Reverselevel**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Caps**] [**des Bonuslevels**] [**der Barriere**] [**des Reverselevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt

bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen

Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**].]** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**].]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu

kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften

Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des Basiswerts**.]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**].]** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;

(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;

(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;

(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;

(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**und**] [**das Startniveau**] [**und den Reverselevel**]** sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Caps**]** **[**des Bonuslevels**]** **[**der Barriere**]** **[**des Reverselevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[***Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [und den Reverselevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder

des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]**.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[*Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere **[**und das Startniveau**] [**und das Bezugsverhältnis**] [**und den

Reverselevel**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere **[**und das Startniveau**]** **[**und das Bezugsverhältnis**]** **[**und den Reverselevel**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Caps**]** **[**des Bonuslevels**]** **[**der Barriere**]** **[**des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**und**] [**des Startniveaus**] [**und des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

(●) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere **[**und das Startniveau**] [**und das Bezugsverhältnis**] [**und den Reverselevel**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere **[**und das Startniveau**] [**und das Bezugsverhältnis**] [**und den Reverselevel**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere **[**und das Startniveau**] [**und das Bezugsverhältnis**] [**und den Reverselevel**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Caps**] [**des Bonuslevels**] [**der Barriere**] [**des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):*
(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**oder**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.**]** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere

Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.**]** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je

Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**] [**und**] [**das Bezugsverhältnis**] [**und den Reverselevel**]** und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Caps**]** **[**des Bonuslevels**]** **[**der Barriere**]** **[**des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**und**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**und des Reverselevels**]**.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.**]** Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten

Form und nicht gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**].]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**] [**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**und**] [**des Startniveaus**] [**und des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

●) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der

"Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**und**]** **[**das Startniveau**]** **[**und den Reverselevel**]** und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]**.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag**]** **[**innerhalb von ● Bankarbeitstagen**]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)**]**
[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**
[g)**]** § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**und des Reverselevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 8**]** **[**§ 9**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[§ 8
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern**]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[**die Sammelurkunde**][**das Zentralregisterwertpapier**]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[**Sammelurkunden**][**Zentralregisterwertpapiere**]** oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle **[**hinterlegt**][**registriert**]**.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.**]**

[§ 8] [§ 9]
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG**]** **[**in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart**]** **[*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: ●*]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

[§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 8**] [**§ 9**]** bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand **[**Frankfurt am Main**] [**Düsseldorf**]** ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an **[**der entsprechenden Sammelurkunde**] [**dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier**]** auf das Konto **[**des Emittenten**] [**der Garantin**] [**von HBCE Germany**] [●]** bei der Hinterlegungsstelle.**]**

Formular für die endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag **[*ggf. Nr. einfügen*: Nr. ●]** vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
(die "Wertpapierbeschreibung")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen:* ●] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●]** zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**3. November 2021**]** **[**3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)**]** **[**26. Oktober 2023**]** **[**24. Oktober 2024**]** **[**9. Oktober 2025**]** **[**24. März 2026**]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**3. November 2021**] [**3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)**] [**26. Oktober 2023**] [**24. Oktober 2024**] [**9. Oktober 2025**] [**24. März 2026**]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung:* ●]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:*
Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**] [**öffentlich angeboten werden**]**, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 24. März 2026 und endet mit Ablauf des 24. März 2027. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.**]**

I. Einleitung
Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert
Erklärung zur Art des Basiswerts
[*ein Basiswert:*
Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.
[ISIN: **●]**
[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]]**
[Emittent des Basiswerts: **●]**
[Relevante Referenzstelle: **●]**
[Relevante Terminbörse: **●]**
[*Indizes als Basiswert:*
Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen*: ●]**
Indexsponsor**[**/Administrator**]**: ●
[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
Internetseite des Indexsponsors: ●
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
Emittent/Fondsgesellschaft: ●
Internetseite der Fondsgesellschaft: ●
[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Edelmetalle als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]]**

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur	**●]**	**●]**

		entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]]]**		

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor**[**/Administrator**]**	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen*: ●]**	●	●

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	**●]]**

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**]** **[**einen Index**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetall**].]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: ●*]]
[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: ●*]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**]** **[**Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**]** **[*Referenzpreis einfügen*: ●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere
Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro**]** **[**US-Dollar**]** **[*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●]** **[**("EUR")**]** **[**("USD")**]** **[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen*: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Einlösungstermin: ●
Bewertungstag (letzter Referenztermin): ●

[*Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]

[*Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen*:
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte
[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit**]** **[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]]**
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen:* ●]** vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.**]**
[*Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen*: ●]
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung
[Mindestbetrag der Zeichnung: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Höchstbetrag der Zeichnung: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**

[*Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:*
Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner
[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden **[**Privatanlegern**]** **[**,**]** **[**institutionellen Anlegern**]** **[**und/oder**]** **[**sonstigen qualifizierten Anlegern**]** angeboten.
Die Wertpapiere **[**werden**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots**]**: **[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]** **[**Im Anfänglichen Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von ● enthalten.**]**

[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[*Kosten einfügen*: ●]**

[*Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:*
Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:
[*Entsprechende Angaben einfügen:* ●]
Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.**]**

[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]

Name und Anschrift der Zahlstelle**[**n**]** **[**und der Verwahrstelle**]**
[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.**]**
[*Alternative Zahlstelle[n] samt Nennung der Funktion einfügen:* ●]
[*Alternative Verwahrstelle samt Nennung der Funktion einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Europe AG handelt:* ●]

Zulassung zum Handel
[[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**]**
[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**gettex/München**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.
Notierungsart: Stücknotierung.**]**
[[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**]**
[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.
Notierungsart: Stücknotierung.**]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel **[**an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt**]** **[**bzw.**]** **[**auf Einbeziehung in den Freiverkehr**]** gestellt.**]**

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:
[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].**]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der

zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung**]** **[*von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: ●*]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*]**.**]** **[**Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist
Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist
Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist
Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist
Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere
Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung
- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:
- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

<u>Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere</u>
Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um
- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:
Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten
Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:
Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land
Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten,

KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind
Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere
Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben
7.1. Beteiligte Berater
Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben
Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden
Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.
Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den betreffenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) und die jeweils anwendbare Einlösungsmodalität (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zutrifft.

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zu seinem Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung
Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Zertifikat.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung
Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung
Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin
Fälligkeitstermin
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin
Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin
Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin durch
- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Einlösungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand (Basiswert) wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise
Beschreibung der Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  (a) Einlösungsart Zahlung
  (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
  (a) Einlösungsart Zahlung
  (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  (a) Einlösungsart Zahlung
  (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
  (a) Einlösungsart Zahlung
  (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  (a) Einlösungsart Zahlung
  (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
  (a) Einlösungsart Zahlung
  (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
(a) Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren

Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(a) Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
(a) Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(a) Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des

Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
(a) Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger

dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(a) Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger an fallenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die

maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger kann an fallenden Kursen des Basiswerts lediglich bis zum Cap teilhaben.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an fallenden Kursen des Basiswerts unterhalb des Caps teil.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis
Wertpapiere mit Startniveau:
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag
Wertpapiere mit Startniveau:
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines

Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere
(a) Schwellenereignis
Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich. Diese kann je nach Emission unterschiedlich lang sein. Sie wird bei Emission festgelegt.

Die Beobachtungsperiode kann
- im kürzesten Fall einen Tag betragen oder
- Angebot ohne Zeichnungsfrist: längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern beispielsweise: vom Emissionstermin (Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich), oder
- Angebot mit Zeichnungsfrist: mit Festlegung der Barriere bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich. Dabei wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Art der Feststellung des Schwellenereignisses wird auch europäische Betrachtung genannt.

Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Namenszusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs entweder
- ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) oder
- jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs

des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen
Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn
- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und
- der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission
- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder

- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf
- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte bzw.
- Edelmetalle.

Angaben
- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,

- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an
- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform

verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die **"Namensaktien"**), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere
Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise
- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),

zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der

Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.
- Bei einem Index mit einem Decrement-Merkmal wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen
Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)
Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen
- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen
Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind
Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger
Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen
Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind
Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 26. Oktober 2023, 24. Oktober 2024 und 9. Oktober 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HM22977	DE000HM23FU4	DE000HM23FV2	DE000HM23FW0	DE000HM23FX8	DE000HM23FY6
DE000HM23FZ3	DE000HM23G04	DE000HM23G12	DE000HM23G20	DE000HM2FN43	DE000HT933A3
DE000HT98TB2	DE000HT9TFX1	DE000HM076X0	DE000HM0GNC2	DE000HM0K8T5	DE000HM0KE15
DE000HM0KE23	DE000HM11S20	DE000HM11S38	DE000HM19BV9	DE000HM1BNJ6	DE000HM1EKC1
DE000HM22985	DE000HM26WS6	DE000HM26WT4	DE000HT8ZVF4	DE000HT95G26	DE000HT9YTC6
DE000HS98TE8	DE000HT53UA7	DE000HT7DMS5	DE000HM0TEM3	DE000HM0TEN1	DE000HM0TEP6
DE000HM0TEQ4	DE000HM0TER2	DE000HM0TES0	DE000HM0TET8	DE000HM0TEU6	DE000HM0TEV4
DE000HM0TEW2	DE000HM0TEX0	DE000HM0TEY8	DE000HM0TEZ5	DE000HM0TF07	DE000HM0TF15
DE000HM0TF23	DE000HM0TF31	DE000HM0TF49	DE000HM0TF56	DE000HM0TF64	DE000HM0TF72
DE000HM0TF80	DE000HM0TF98	DE000HM0TFA5	DE000HM0TFB3	DE000HM0TFC1	DE000HM0TFD9
DE000HM0TFE7	DE000HM0TFF4	DE000HM0TFG2	DE000HM0TFH0	DE000HM0TFJ6	DE000HM0TFK4
DE000HM0TFL2	DE000HM0TFM0	DE000HM0TFN8	DE000HM0TFP3	DE000HM0TFQ1	DE000HM0TFR9
DE000HM0TFS7	DE000HM0TFT5	DE000HM0TFU3	DE000HM0TFV1	DE000HM0TFW9	DE000HM0TFX7
DE000HM0TFY5	DE000HM0TFZ2	DE000HM0TG06	DE000HM0TG14	DE000HM0TG22	DE000HM0TG30
DE000HM0TG48	DE000HM0TG55	DE000HM0TG63	DE000HM0TG71	DE000HM0TG89	DE000HM0TG97
DE000HM0TGA3	DE000HM0TGB1	DE000HM0TGC9	DE000HM0TGD7	DE000HM0TGE5	DE000HM0TGF2
DE000HM0TGG0	DE000HM0TGH8	DE000HM0TGJ4	DE000HM0TGK2	DE000HM0TGL0	DE000HM0TGM8
DE000HM0TGN6	DE000HM0TGP1	DE000HM0TGQ9	DE000HM0TGR7	DE000HM0TGS5	DE000HM0TGT3
DE000HM0TGU1	DE000HM0TGV9	DE000HM0TGW7	DE000HM0TGX5	DE000HM0TGY3	DE000HM0TGZ0
DE000HM0TH05	DE000HM0TH13	DE000HM0TH21	DE000HM0TH39	DE000HM0TH47	DE000HM0TH54
DE000HM0TH62	DE000HM0TH70	DE000HM0TH88	DE000HM0TH96	DE000HM0THA1	DE000HM0THB9
DE000HM0THC7	DE000HM0THD5	DE000HM0THE3	DE000HM0THF0	DE000HM0THG8	DE000HM0THH6
DE000HM0THJ2	DE000HM0THK0	DE000HM0THL8	DE000HM0THM6	DE000HM0THN4	DE000HM0THP9
DE000HM0THQ7	DE000HM0THR5	DE000HM0THS3	DE000HM0THT1	DE000HM0THU9	DE000HM0THV7
DE000HM0THW5	DE000HM0THX3	DE000HM0THY1	DE000HM0THZ8	DE000HM0TJ03	DE000HM0TJ11
DE000HM0TJ29	DE000HM0TJ37	DE000HM0TJ45	DE000HM0TJ52	DE000HM0TJ60	DE000HM0TJ78
DE000HM0TJ86	DE000HM0TJ94	DE000HM0TJA7	DE000HM0TJB5	DE000HM0TJC3	DE000HM0TJD1
DE000HM0TJE9	DE000HM0TJF6	DE000HM0TJG4	DE000HM0TJH2	DE000HM0TJJ8	DE000HM0TJK6
DE000HM0TJL4	DE000HM0TJM2	DE000HM0TJN0	DE000HM0TJP5	DE000HM0TJQ3	DE000HM0TJR1
DE000HM0TJS9	DE000HM0TJT7	DE000HM0TJU5	DE000HM0TJV3	DE000HM0TJW1	DE000HM0TJX9
DE000HM0TJY7	DE000HM0TJZ4	DE000HM0TK00	DE000HM0TK18	DE000HM0TK26	DE000HM0TK34
DE000HM0TK42	DE000HM0TK59	DE000HM0TK67	DE000HM0TK75	DE000HM0TK83	DE000HM0TK91
DE000HM0TKA5	DE000HM0TKB3	DE000HM0TKC1	DE000HM0TKD9	DE000HM0TKE7	DE000HM0TKF4
DE000HM0TKG2	DE000HM0TKH0	DE000HM0TKJ6	DE000HM0TKK4	DE000HM0TKL2	DE000HM0TKM0
DE000HM0TKN8	DE000HM0TKP3	DE000HM0TKQ1	DE000HM0TKR9	DE000HM0TKS7	DE000HM0TKT5
DE000HM0TKU3	DE000HM0TKV1	DE000HM0TKW9	DE000HM0TKX7	DE000HM0TKY5	DE000HM0TKZ2
DE000HM0TL09	DE000HM0TL17	DE000HM0TL25	DE000HM0TL33	DE000HM0TL41	DE000HM0TL58
DE000HM0TL66	DE000HM0TL74	DE000HM0TL82	DE000HM0TL90	DE000HM0TLA3	DE000HM0TLB1
DE000HM0TLC9	DE000HM0TLD7	DE000HM0TLE5	DE000HM0TLF2	DE000HM0TLG0	DE000HM0TLH8
DE000HM0TLJ4	DE000HM0TLK2	DE000HM0TLL0	DE000HM0TLM8	DE000HM0TLN6	DE000HM0TLP1
DE000HM0TLQ9	DE000HM0TLR7	DE000HM0TLS5	DE000HM0TLT3	DE000HM0TLU1	DE000HM0TLV9
DE000HM0TLW7	DE000HM0TLX5	DE000HM0TLY3	DE000HM0TLZ0	DE000HM0TM08	DE000HM0TM16
DE000HM0TM24	DE000HM0TM32	DE000HM0TM40	DE000HM0TM57	DE000HM0TM65	DE000HM0TM73
DE000HM0TM81	DE000HM0TM99	DE000HM0TMA1	DE000HM0TMB9	DE000HM0TMC7	DE000HM0TMD5
DE000HM0TME3	DE000HM0TMF0	DE000HM0TMG8	DE000HM0TMH6	DE000HM0TMJ2	DE000HM0TMK0
DE000HM0TML8	DE000HM0TMM6	DE000HM0TMN4	DE000HM0TMP9	DE000HM0TMQ7	DE000HM0TMR5
DE000HM0TMS3	DE000HM0TMT1	DE000HM0TMU9	DE000HM0TMV7	DE000HM0TMW5	DE000HM0TMX3
DE000HM0TMY1	DE000HM0TMZ8	DE000HM0TN07	DE000HM0TN15	DE000HM0TN23	DE000HM0TN31
DE000HM0TN49	DE000HM0TN56	DE000HM0TN64	DE000HM0TN72	DE000HM0TN80	DE000HM0TN98

DE000HM0TNA9	DE000HM0TNB7	DE000HM0TNC5	DE000HM0TND3	DE000HM0TNE1	DE000HM0TNF8
DE000HM0TNG6	DE000HM0TNH4	DE000HM0TNJ0	DE000HM0TNK8	DE000HM0TNL6	DE000HM0TNM4
DE000HM0TNN2	DE000HM0TNP7	DE000HM0TNQ5	DE000HM0TNR3	DE000HM0TNS1	DE000HM0TNT9
DE000HM0TNU7	DE000HM0TNV5	DE000HM0TNW3	DE000HM0TNX1	DE000HM0TNY9	DE000HM0TNZ6
DE000HM0TP05	DE000HM0TP13	DE000HM0TP21	DE000HM0TP39	DE000HM0TP47	DE000HM0TP54
DE000HM0TP62	DE000HM0TP70	DE000HM0TP88	DE000HM0TP96	DE000HM0TPA4	DE000HM0TPB2
DE000HM0TPC0	DE000HM0TPD8	DE000HM0TPE6	DE000HM0TPF3	DE000HM0TPG1	DE000HM0TPH9
DE000HM0TPJ5	DE000HM0TPK3	DE000HM0TPL1	DE000HM0TPM9	DE000HM0TPN7	DE000HM0TPP2
DE000HM0TPQ0	DE000HM0TPR8	DE000HM0TPS6	DE000HM0TPT4	DE000HM0TPU2	DE000HM0TPV0
DE000HM0TPW8	DE000HM0TPX6	DE000HM0TPY4	DE000HM0TPZ1	DE000HM0TQ04	DE000HM0TQ12
DE000HM0TQ20	DE000HM0TQ38	DE000HM0TQ46	DE000HM0TQ53	DE000HM0TQ61	DE000HM0TQ79
DE000HM0TQ87	DE000HM0TQ95	DE000HM0TQA2	DE000HM0TQB0	DE000HM0TQC8	DE000HM0TQD6
DE000HM0TQE4	DE000HM0TQF1	DE000HM0TQG9	DE000HM0TQH7	DE000HM0TQJ3	DE000HM0TQK1
DE000HM0TQL9	DE000HM0TQM7	DE000HM0TQN5	DE000HM0TQP0	DE000HM0TQQ8	DE000HM0TQR6
DE000HM0TQS4	DE000HM0TQT2	DE000HM0TQU0	DE000HM0TQV8	DE000HM0TQW6	DE000HM0TQX4
DE000HM0TQY2	DE000HM0TQZ9	DE000HM0TR03	DE000HM0TR11	DE000HM0TR29	DE000HM0TR37
DE000HM0TR45	DE000HM0TR52	DE000HM0TR60	DE000HM0TR78	DE000HM0TR86	DE000HM0TR94
DE000HM0TRA0	DE000HM0TRB8	DE000HM0TRC6	DE000HM0TRD4	DE000HM0TRE2	DE000HM0TRF9
DE000HM0TRG7	DE000HM0TRH5	DE000HM0TRJ1	DE000HM0TRK9	DE000HM0TRL7	DE000HM0TRM5
DE000HM0TRN3	DE000HM0TRP8	DE000HM0TRQ6	DE000HM0TRR4	DE000HM0TRS2	DE000HM0TRT0
DE000HM0TRU8	DE000HM0TRV6	DE000HM0TRW4	DE000HM0TRX2	DE000HM0TRY0	DE000HM0TRZ7
DE000HM0TS02	DE000HM0TS10	DE000HM0TS28	DE000HM0TS36	DE000HM0TS44	DE000HM0TS51
DE000HM0TS69	DE000HM0TS77	DE000HM0TS85	DE000HM0TS93	DE000HM0TSA8	DE000HM0TSB6
DE000HM0TSC4	DE000HM0TSD2	DE000HM0TSE0	DE000HM0TSF7	DE000HM0TSG5	DE000HM0TSH3
DE000HM0TSJ9	DE000HM0TSK7	DE000HM0TSL5	DE000HM0TSM3	DE000HM0TSN1	DE000HM0TSP6
DE000HM0TSQ4	DE000HM0TSR2	DE000HM0TSS0	DE000HM0TST8	DE000HM0TSU6	DE000HM0TSV4
DE000HM0TSW2	DE000HM0TSX0	DE000HM0TSY8	DE000HM0TSZ5	DE000HM0TT01	DE000HM0TT19
DE000HM0TT27	DE000HM0TT35	DE000HM0TT43	DE000HM0TT50	DE000HM0TT68	DE000HM0TT76
DE000HM0TT84	DE000HM0TT92	DE000HM0TTA6	DE000HM0TTB4	DE000HM0TTC2	DE000HM0TTD0
DE000HM0TTE8	DE000HM0TTF5	DE000HM0TTG3	DE000HM0TTH1	DE000HM0TTJ7	DE000HM0TTK5
DE000HM0TTL3	DE000HM0TTM1	DE000HM0TTN9	DE000HM0TTP4	DE000HM0TTQ2	DE000HM0TTR0
DE000HM0TTS8	DE000HM0TTT6	DE000HM0TTU4	DE000HM0TTV2	DE000HM0TTW0	DE000HM0TTX8
DE000HM0TTY6	DE000HM0TTZ3	DE000HM0TU08	DE000HM0TU16	DE000HM0TU24	DE000HM0TU32
DE000HM0TU40	DE000HM0TU57	DE000HM0TU65	DE000HM0TU73	DE000HM0TU81	DE000HM0TU99
DE000HM0TUA4	DE000HM0TUB2	DE000HM0TUC0	DE000HM0TUD8	DE000HM0TUE6	DE000HM0TUF3
DE000HM0TUG1	DE000HM0TUH9	DE000HM0TUJ5	DE000HM0TUK3	DE000HM0TUL1	DE000HM0TUM9
DE000HM0TUN7	DE000HM0TUP2	DE000HM0TUQ0	DE000HM0TUR8	DE000HM0TUS6	DE000HM0TUT4
DE000HM0TUU2	DE000HM0TUV0	DE000HM0TUW8	DE000HM0TUX6	DE000HM0TUY4	DE000HM0TUZ1
DE000HM0TV07	DE000HM0TV15	DE000HM0TV23	DE000HM0TV31	DE000HM0TV49	DE000HM0TV56
DE000HM0TV64	DE000HM0TV72	DE000HM0TV80	DE000HM0TV98	DE000HM0TVA2	DE000HM0TVB0
DE000HM0TVC8	DE000HM0TVD6	DE000HM0TVE4	DE000HM0TVF1	DE000HM0TVG9	DE000HM0TVH7
DE000HM0TVJ3	DE000HM0TVK1	DE000HM0TVL9	DE000HM0TVM7	DE000HM0TVN5	DE000HM0TVP0
DE000HM0TVQ8	DE000HM0TVR6	DE000HM0TVS4	DE000HM0TVT2	DE000HM0TVU0	DE000HM0TVV8
DE000HM0TVW6	DE000HM0TVX4	DE000HM0TVY2	DE000HM0TVZ9	DE000HM0TW06	DE000HM0TW14
DE000HM0TW22	DE000HM0TW30	DE000HM0TW48	DE000HM0TW55	DE000HM0TW63	DE000HM0TW71
DE000HM0TW89	DE000HM0TW97	DE000HM0TWA0	DE000HM0TWB8	DE000HM0TWC6	DE000HM0TWD4
DE000HM0TWE2	DE000HM0TWF9	DE000HM0TWG 7	DE000HM0TWH5	DE000HM0TWJ1	DE000HM0TWK9
DE000HM0TWL7	DE000HM0TWM5	DE000HM0TWN3	DE000HM0TWP8	DE000HM0TWQ6	DE000HM0TWR4
DE000HM0TWS2	DE000HM0TWT0	DE000HM0TWU8	DE000HM0TWV6	DE000HM0TWW 4	DE000HM0TWX2
DE000HM0TWY0	DE000HM0TWZ7	DE000HM0TX05	DE000HM0TX13	DE000HM0TX21	DE000HM0TX39
DE000HM0TX47	DE000HM0TX54	DE000HM0TX62	DE000HM0TX70	DE000HM0TX88	DE000HM0TX96
DE000HM0TXA8	DE000HM0TXB6	DE000HM0TXC4	DE000HM0TXD2	DE000HM0TXE0	DE000HM0TXF7
DE000HM0TXG5	DE000HM0TXH3	DE000HM0TXJ9	DE000HM0TXK7	DE000HM0TXL5	DE000HM0TXM3
DE000HM0TXN1	DE000HM0TXP6	DE000HM0TXQ4	DE000HM0TXR2	DE000HM0TXS0	DE000HM0TXT8
DE000HM0TXU6	DE000HM0TXV4	DE000HM0TXW2	DE000HM0TXX0	DE000HM0TXY8	DE000HM0TXZ5
DE000HM0TY04	DE000HM0TY12	DE000HM0TY20	DE000HM0TY38	DE000HM0TY46	DE000HM0TY53
DE000HM0TY61	DE000HM0TY79	DE000HM0TY87	DE000HM0TY95	DE000HM0TYA6	DE000HM0TYB4
DE000HM0TYC2	DE000HM0TYD0	DE000HM0TYE8	DE000HM0TYF5	DE000HM0TYG3	DE000HM0TYH1
DE000HM0TYJ7	DE000HM0TYK5	DE000HM0TYL3	DE000HM0TYM1	DE000HM0TYN9	DE000HM0TYP4
DE000HM0TYQ2	DE000HM0TYR0	DE000HM0TYS8	DE000HM0TYT6	DE000HM0TYU4	DE000HM0TYV2
DE000HM0TYW0	DE000HM0TYX8	DE000HM0TYY6	DE000HM0TYZ3	DE000HM0TZ03	DE000HM0TZ11
DE000HM0TZ29	DE000HM0TZ37	DE000HM0TZ45	DE000HM0TZ52	DE000HM0TZ60	DE000HM0TZ78
DE000HM0TZ86	DE000HM0TZ94	DE000HM0TZA3	DE000HM0TZB1	DE000HM0TZC9	DE000HM0TZD7
DE000HM0TZE5	DE000HM0TZF2	DE000HM0TZG0	DE000HM0TZH8	DE000HM0TZJ4	DE000HM0TZK2
DE000HM0TZL0	DE000HM0TZM8	DE000HM0TZN6	DE000HM0TZP1	DE000HM0TZQ9	DE000HM0TZR7
DE000HM0TZS5	DE000HM0TZT3	DE000HM0TZU1	DE000HM0TZV9	DE000HM0TZW7	DE000HM0TZX5
DE000HM0TZY3	DE000HM0TZZ0	DE000HM0U006	DE000HM0U014	DE000HM0U022	DE000HM0U030

DE000HM0U048	DE000HM0U055	DE000HM0U063	DE000HM0U071	DE000HM0U089	DE000HM0U097
DE000HM0U0A0	DE000HM0U0B8	DE000HM0U0C6	DE000HM0U0D4	DE000HM0U0E2	DE000HM0U0F9
DE000HM0U0G7	DE000HM0U0H5	DE000HM0U0J1	DE000HM0U0K9	DE000HM0U0L7	DE000HM0U0M5
DE000HM0U0N3	DE000HM0U0P8	DE000HM0U0Q6	DE000HM0U0R4	DE000HM0U0S2	DE000HM0U0T0
DE000HM0U0U8	DE000HM0U0V6	DE000HM0U0W4	DE000HM0U0X2	DE000HM0U0Y0	DE000HM0U0Z7
DE000HM0U105	DE000HM0U113	DE000HM0U121	DE000HM0U139	DE000HM0U147	DE000HM0U154
DE000HM0U162	DE000HM0U170	DE000HM0U188	DE000HM0U196	DE000HM0U1A8	DE000HM0U1B6
DE000HM0U1C4	DE000HM0U1D2	DE000HM0U1E0	DE000HM0U1F7	DE000HM0U1G5	DE000HM0U1H3
DE000HM0U1J9	DE000HM0U1K7	DE000HM0U1L5	DE000HM0U1M3	DE000HM0U1N1	DE000HM0U1P6
DE000HM0U1Q4	DE000HM0U1R2	DE000HM0U1S0	DE000HM0U1T8	DE000HM0U1U6	DE000HM0U1V4
DE000HM0U1W2	DE000HM0U1X0	DE000HM0U1Y8	DE000HM0U1Z5	DE000HM0U204	DE000HM0U212
DE000HM0U220	DE000HM0U238	DE000HM0U246	DE000HM0U253	DE000HM0U261	DE000HM0U279
DE000HM0U287	DE000HM0U295	DE000HM0U2A6	DE000HM0U2B4	DE000HM0U2C2	DE000HM0U2D0
DE000HM0U2E8	DE000HM0U2F5	DE000HM0U2G3	DE000HM0U2H1	DE000HM0U2J7	DE000HM0U2K5
DE000HM0U2L3	DE000HM0U2M1	DE000HM0U2N9	DE000HM0U2P4	DE000HM0U2Q2	DE000HM0U2R0
DE000HM0U2S8	DE000HM0U2T6	DE000HM0U2U4	DE000HM0U2V2	DE000HM0U2W0	DE000HM0U2X8
DE000HM1HX40	DE000HM1HX57	DE000HM1HX65	DE000HM1HX73	DE000HM1HX81	DE000HM1HX99
DE000HM1HXA1	DE000HM1HXB9	DE000HM1HXC7	DE000HM1HXD5	DE000HM1HXE3	DE000HM1HXF0
DE000HM1HXG8	DE000HM1HXH6	DE000HM1HXJ2	DE000HM1HXK0	DE000HM1HXL8	DE000HM1HXM6
DE000HM1HXN4	DE000HM1HXP9	DE000HM1HXQ7	DE000HM1HXR5	DE000HM1HXS3	DE000HM1HXT1
DE000HM1HXU9	DE000HM1HXV7	DE000HM1HXW5	DE000HM1HXX3	DE000HM1HXY1	DE000HM1HXZ8
DE000HM1HY07	DE000HM1HY15	DE000HM1HY23	DE000HM1HY31	DE000HM1HY49	DE000HM1HY56
DE000HM1HY64	DE000HM1HY72	DE000HM1HY80	DE000HM1HY98	DE000HM1HYA9	DE000HM1HYB7
DE000HM1HYC5	DE000HM1HYD3	DE000HM1HYE1	DE000HM1HYF8	DE000HM1HYG6	DE000HM1HYH4
DE000HM1HYJ0	DE000HM1HYK8	DE000HM1HYL6	DE000HM1HYM4	DE000HM1HYN2	DE000HM1HYP7
DE000HM1HYQ5	DE000HM1HYR3	DE000HM1HYS1	DE000HM1HYT9	DE000HM1HYU7	DE000HM1HYV5
DE000HM1HYW3	DE000HM1HYX1	DE000HM1HYY9	DE000HM1HYZ6	DE000HM1HZ06	DE000HM1HZ14
DE000HM1HZ22	DE000HM1HZ30	DE000HM1HZ48	DE000HM1HZ55	DE000HM1HZ63	DE000HM1HZ71
DE000HM1HZ89	DE000HM1HZ97	DE000HM1HZA6	DE000HM1HZB4	DE000HM1HZC2	DE000HM1HZD0
DE000HM1HZE8	DE000HM1HZF5	DE000HM1HZG3	DE000HM1HZH1	DE000HM1HZJ7	DE000HM1HZK5
DE000HM1HZL3	DE000HM1HZM1	DE000HM1HZN9	DE000HM1HZP4	DE000HM1HZQ2	DE000HM1HZR0
DE000HM1HZS8	DE000HM1HZT6	DE000HM1HZU4	DE000HM1HZV2	DE000HM1HZW0	DE000HM1HZX8
DE000HM1HZY6	DE000HM1HZZ3	DE000HM1J007	DE000HM1J015	DE000HM1J023	DE000HM1J031
DE000HM1J049	DE000HM1J056	DE000HM1J064	DE000HM1J072	DE000HM1J080	DE000HM1J098
DE000HM1J0A4	DE000HM1J0B2	DE000HM1J0C0	DE000HM1J0D8	DE000HM1J0E6	DE000HM1J0F3
DE000HM1J0G1	DE000HM1J0H9	DE000HM1J0J5	DE000HM1J0K3	DE000HM1J0L1	DE000HM1J0M9
DE000HM1J0N7	DE000HM1J0P2	DE000HM1J0Q0	DE000HM1J0R8	DE000HM1J0S6	DE000HM1J0T4
DE000HM1J0U2	DE000HM1J0V0	DE000HM1J0W8	DE000HM1J0X6	DE000HM1J0Y4	DE000HM1J0Z1
DE000HM1J106	DE000HM1J114	DE000HM1J122	DE000HM1J130	DE000HM1J148	DE000HM1J155
DE000HM1J163	DE000HM1J171	DE000HM1J189	DE000HM1J197	DE000HM1J1A2	DE000HM1J1B0
DE000HM1J1C8	DE000HM1J1D6	DE000HM1J1E4	DE000HM1J1F1	DE000HM1J1G9	DE000HM1J1H7
DE000HM1J1J3	DE000HM1J1K1	DE000HM1J1L9	DE000HM1J1M7	DE000HM1J1N5	DE000HM1J1P0
DE000HM1J1Q8	DE000HM1J1R6	DE000HM1J1S4	DE000HM1J1T2	DE000HM1J1U0	DE000HM1J1V8
DE000HM1J1W6	DE000HM1J1X4	DE000HM1J1Y2	DE000HM1J1Z9	DE000HM1J205	DE000HM1J213
DE000HM1J221	DE000HM1J239	DE000HM1J247	DE000HM1J254	DE000HM1J262	DE000HM1J270
DE000HM1J288	DE000HM1J296	DE000HM1J2A0	DE000HM1J2B8	DE000HM1J2C6	DE000HM1J2D4
DE000HM1J2E2	DE000HM1J2F9	DE000HM1J2G7	DE000HM1J2H5	DE000HM1J2J1	DE000HM1J2K9
DE000HM1J2L7	DE000HM1J2M5	DE000HM1J2N3	DE000HM1J2P8	DE000HM1J2Q6	DE000HM1J2R4
DE000HM1J2S2	DE000HM1J2T0	DE000HM1J2U8	DE000HM1J2V6	DE000HM1J2W4	DE000HM1J2X2
DE000HM1J2Y0	DE000HM1J2Z7	DE000HM1J304	DE000HM1J312	DE000HM1J320	DE000HM1J338
DE000HM1J346	DE000HM1J353	DE000HM1J361	DE000HM1J379	DE000HM1J387	DE000HM1J395
DE000HM1J3A8	DE000HM1J3B6	DE000HM1J3C4	DE000HM1J3D2	DE000HM1J3E0	DE000HM1J3F7
DE000HM1J3G5	DE000HM1J3H3	DE000HM1J3J9	DE000HM1J3K7	DE000HM1J3L5	DE000HM1J3M3
DE000HM1J3N1	DE000HM1J3P6	DE000HM1J3Q4	DE000HM1J3R2	DE000HM1J3S0	DE000HM1J3T8
DE000HM1J3U6	DE000HM1J3V4	DE000HM1J3W2	DE000HM1J3X0	DE000HM1J3Y8	DE000HM1J3Z5
DE000HM1J403	DE000HM1J411	DE000HM1J429	DE000HM1J437	DE000HM1J445	DE000HM1J452
DE000HM1J460	DE000HM1J478	DE000HM1J486	DE000HM1J494	DE000HM1J4A6	DE000HM1J4B4
DE000HM1J4C2	DE000HM1J4D0	DE000HM1J4E8	DE000HM1J4F5	DE000HM1J4G3	DE000HM1J4H1
DE000HM1J4J7	DE000HM1J4K5	DE000HM1J4L3	DE000HM1J4M1	DE000HM1J4N9	DE000HM1J4P4
DE000HM1J4Q2	DE000HM1J4R0	DE000HM1J4S8	DE000HM1J4T6	DE000HM1J4U4	DE000HM1J4V2
DE000HM1J4W0	DE000HM1J4X8	DE000HM1J4Y6	DE000HM1J4Z3	DE000HM1J502	DE000HM1J510
DE000HM1J528	DE000HM1J536	DE000HM1J544	DE000HM1J551	DE000HM1J569	DE000HM1J577
DE000HM1J585	DE000HM1J593	DE000HM1J5A3	DE000HM1J5B1	DE000HM1J5C9	DE000HM1J5D7
DE000HM1J5E5	DE000HM1J5F2	DE000HM1J5G0	DE000HM1J5H8	DE000HM1J5J4	DE000HM1J5K2
DE000HM1J5L0	DE000HM1J5M8	DE000HM1J5N6	DE000HM1J5P1	DE000HM1J5Q9	DE000HM1J5R7
DE000HM1J5S5	DE000HM1J5T3	DE000HM1J5U1	DE000HM1J5V9	DE000HM1J5W7	DE000HM1J5X5
DE000HM1J5Y3	DE000HM1J5Z0	DE000HM1J601	DE000HM1J619	DE000HM1J627	DE000HM1J635

DE000HM1J643	DE000HM1J650	DE000HM1J668	DE000HM1J676	DE000HM1J684	DE000HM1J692
DE000HM1J6A1	DE000HM1J6B9	DE000HM1J6C7	DE000HM1J6D5	DE000HM1J6E3	DE000HM1J6F0
DE000HM1J6G8	DE000HM1J6H6	DE000HM1J6J2	DE000HM1J6K0	DE000HM1J6L8	DE000HM1J6M6
DE000HM1J6N4	DE000HM1J6P9	DE000HM1J6Q7	DE000HM1J6R5	DE000HM1J6S3	DE000HM1J6T1
DE000HM1J6U9	DE000HM1J6V7	DE000HM1J6W5	DE000HM1J6X3	DE000HM1J6Y1	DE000HM1J6Z8
DE000HM1J700	DE000HM1J718	DE000HM1J726	DE000HM1J734	DE000HM1J742	DE000HM1J759
DE000HM1J767	DE000HM1J775	DE000HM1J783	DE000HM1J791	DE000HM1J7A9	DE000HM1J7B7
DE000HM1J7C5	DE000HM1J7D3	DE000HM1J7E1	DE000HM1J7F8	DE000HM1J7G6	DE000HM1J7H4
DE000HM1J7J0	DE000HM1J7K8	DE000HM1J7L6	DE000HM1J7M4	DE000HM1J7N2	DE000HM1J7P7
DE000HM1J7Q5	DE000HM1J7R3	DE000HM1J7S1	DE000HM1J7T9	DE000HM1J7U7	DE000HM1J7V5
DE000HM1J7W3	DE000HM1J7X1	DE000HM1J7Y9	DE000HM1J7Z6	DE000HM1J809	DE000HM1J817
DE000HM1J825	DE000HM1J833	DE000HM1J841	DE000HM1J858	DE000HM1J866	DE000HM1J874
DE000HM1J882	DE000HM1J890	DE000HM1J8A7	DE000HM1J8B5	DE000HM1J8C3	DE000HM1J8D1
DE000HM1J8E9	DE000HM1J8F6	DE000HM1J8G4	DE000HM1J8H2	DE000HM1J8J8	DE000HM1J8K6
DE000HM1J8L4	DE000HM1J8M2	DE000HM1J8N0	DE000HM1J8P5	DE000HM1J8Q3	DE000HM1J8R1
DE000HM1J8S9	DE000HM1J8T7	DE000HM1J8U5	DE000HM1J8V3	DE000HM1J8W1	DE000HM1J8X9
DE000HM1J8Y7	DE000HM1J8Z4	DE000HM1J908	DE000HM1J916	DE000HM1J924	DE000HM1J932
DE000HM1J940	DE000HM1J957	DE000HM1J965	DE000HM1J973	DE000HM1J981	DE000HM1J999
DE000HM1J9A5	DE000HM1J9B3	DE000HM1J9C1	DE000HM1J9D9	DE000HM1J9E7	DE000HM1J9F4
DE000HM1J9G2	DE000HM1J9H0	DE000HM1J9J6	DE000HM1J9K4	DE000HM1J9L2	DE000HM1J9M0
DE000HM1J9N8	DE000HM1J9P3	DE000HM1J9Q1	DE000HM1J9R9	DE000HM1J9S7	DE000HM1J9T5
DE000HM1J9U3	DE000HM1J9V1	DE000HM1J9W9	DE000HM1J9X7	DE000HM1J9Y5	DE000HM1J9Z2
DE000HM1JA03	DE000HM1JA11	DE000HM1JA29	DE000HM1JA37	DE000HM1JA45	DE000HM1JA52
DE000HM1JA60	DE000HM1JA78	DE000HM1JA86	DE000HM1JA94	DE000HM1JAA5	DE000HM1JAB3
DE000HM1JAC1	DE000HM1JAD9	DE000HM1JAE7	DE000HM1JAF4	DE000HM1JAG2	DE000HM1JAH0
DE000HM1JAJ6	DE000HM1JAK4	DE000HM1JAL2	DE000HM1JAM0	DE000HM1JAN8	DE000HM1JAP3
DE000HM1JAQ1	DE000HM1JAR9	DE000HM1JAS7	DE000HM1JAT5	DE000HM1JAU3	DE000HM1JAV1
DE000HM1JAW9	DE000HM1JAX7	DE000HM1JAY5	DE000HM1JAZ2	DE000HM1JB02	DE000HM1JB10
DE000HM1JB28	DE000HM1JB36	DE000HM1JB44	DE000HM1JB51	DE000HM1JB69	DE000HM1JB77
DE000HM1JB85	DE000HM1JB93	DE000HM1JBA3	DE000HM1JBB1	DE000HM1JBC9	DE000HM1JBD7
DE000HM1JBE5	DE000HM1JBF2	DE000HM1JBG0	DE000HM1JBH8	DE000HM1JBJ4	DE000HM1JBK2
DE000HM1JBL0	DE000HM1JBM8	DE000HM1JBN6	DE000HM1JBP1	DE000HM1JBQ9	DE000HM1JBR7
DE000HM1JBS5	DE000HM1JBT3	DE000HM1JBU1	DE000HM1JBV9	DE000HM1JBW7	DE000HM1JBX5
DE000HM1JBY3	DE000HM1JBZ0	DE000HM1JC01	DE000HM1JC19	DE000HM1JC27	DE000HM1JC35
DE000HM1JC43	DE000HM1JC50	DE000HM1JC68	DE000HM1JC76	DE000HM1JC84	DE000HM1JC92
DE000HM1JCA1	DE000HM1JCB9	DE000HM1JCC7	DE000HM1JCD5	DE000HM1JCE3	DE000HM1JCF0
DE000HM1JCG8	DE000HM1JCH6	DE000HM1JCJ2	DE000HM1JCK0	DE000HM1JCL8	DE000HM1JCM6
DE000HM1JCN4	DE000HM1JCP9	DE000HM1JCQ7	DE000HM1JCR5	DE000HM1JCS3	DE000HM1JCT1
DE000HM1JCU9	DE000HM1JCV7	DE000HM1JCW5	DE000HM1JCX3	DE000HM1JCY1	DE000HM1JCZ8
DE000HM1JD00	DE000HM1JD18	DE000HM1JD26	DE000HM1JD34	DE000HM1JD42	DE000HM1JD59
DE000HM1JD67	DE000HM1JD75	DE000HM1JD83	DE000HM1JD91	DE000HM1JDA9	DE000HM1JDB7
DE000HM1JDC5	DE000HM1JDD3	DE000HM1JDE1	DE000HM1JDF8	DE000HM1JDG6	DE000HM1JDH4
DE000HM1JDJ0	DE000HM1JDK8	DE000HM1JDL6	DE000HM1JDM4	DE000HM1JDN2	DE000HM1JDP7
DE000HM1JDQ5	DE000HM1JDR3	DE000HM1JDS1	DE000HM1JDT9	DE000HM1JDU7	DE000HM1JDV5
DE000HM1JDW3	DE000HM1JDX1	DE000HM1JDY9	DE000HM1JDZ6	DE000HM1JE09	DE000HM1JE17
DE000HM1JE25	DE000HM1JE33	DE000HM1JE41	DE000HM1JE58	DE000HM1JE66	DE000HM1JE74
DE000HM1JE82	DE000HM1JE90	DE000HM1JEA7	DE000HM1JEB5	DE000HM1JEC3	DE000HM1JED1
DE000HM1JEE9	DE000HM1JEF6	DE000HS6VBK0	DE000HS7MG29	DE000HS830K1	DE000HS8NDW4
DE000HS94304	DE000HT000P9	DE000HT000R5	DE000HT000S3	DE000HT000T1	DE000HT000U9
DE000HT034F9	DE000HT07ZN5	DE000HT10F86	DE000HT17XU4	DE000HT1XEY1	DE000HT1Z8Z9
DE000HT2KB03	DE000HT2KB11	DE000HT2KB37	DE000HT2KB45	DE000HT2LCH3	DE000HT2LCJ9
DE000HT2LCK7	DE000HT3S2Y2	DE000HT3S2Z9	DE000HT3S304	DE000HT3S312	DE000HT3S320
DE000HT3S338	DE000HT3S346	DE000HT3S353	DE000HT3S361	DE000HT3S379	DE000HT3S3E2
DE000HT3S3F9	DE000HT3S3G7	DE000HT3S3H5	DE000HT3S3J1	DE000HT3S3K9	DE000HT3S3L7
DE000HT3S3M5	DE000HT3S3N3	DE000HT3S3P8	DE000HT3S3Q6	DE000HT3S3R4	DE000HT3S3S2
DE000HT3S452	DE000HT3S460	DE000HT3S478	DE000HT3S486	DE000HT3S494	DE000HT3S4A8
DE000HT3S4B6	DE000HT3S4C4	DE000HT3S4D2	DE000HT3S4E0	DE000HT3S4F7	DE000HT3S4G5
DE000HT3S4H3	DE000HT3S4J9	DE000HT3S4K7	DE000HT3S4L5	DE000HT3S4M3	DE000HT3S4N1
DE000HT3S4P6	DE000HT3S4Q4	DE000HT3S4R2	DE000HT3S4S0	DE000HT3S4T8	DE000HT3S4U6
DE000HT3S4V4	DE000HT3S4W2	DE000HT3S4X0	DE000HT3S4Y8	DE000HT3S4Z5	DE000HT3S502
DE000HT3S510	DE000HT3S528	DE000HT3S536	DE000HT3S544	DE000HT3S551	DE000HT3S569
DE000HT3S577	DE000HT3S585	DE000HT3S593	DE000HT3S5A5	DE000HT3S5B3	DE000HT3S5C1
DE000HT3S5D9	DE000HT3S5E7	DE000HT3S5F4	DE000HT3S5G2	DE000HT3S5H0	DE000HT3S5J6
DE000HT3S5K4	DE000HT3S5L2	DE000HT3S5M0	DE000HT3S5N8	DE000HT3S5P3	DE000HT3S5Q1
DE000HT3S6A3	DE000HT3S6B1	DE000HT3S6C9	DE000HT3S6D7	DE000HT3S6E5	DE000HT3S6F2
DE000HT3S6G0	DE000HT3S6H8	DE000HT3S6J4	DE000HT3S6K2	DE000HT3S6L0	DE000HT3S6M8
DE000HT3S6N6	DE000HT3S6P1	DE000HT3S6Q9	DE000HT3S6R7	DE000HT3S6S5	DE000HT3S6T3
DE000HT3S6U1	DE000HT3S6V9	DE000HT3S6W7	DE000HT3S6X5	DE000HT3S6Y3	DE000HT3S6Z0
DE000HT3S7B9	DE000HT3S7C7	DE000HT3S7D5	DE000HT3S7E3	DE000HT3S7F0	DE000HT3S7G8

DE000HT3S7H6	DE000HT3S7J2	DE000HT3S7K0	DE000HT3S7L8	DE000HT3S7M6	DE000HT3S7N4
DE000HT3S7P9	DE000HT3S7Q7	DE000HT3S7R5	DE000HT3S7S3	DE000HT3S7T1	DE000HT3S7U9
DE000HT3S7V7	DE000HT3S7W5	DE000HT3S7X3	DE000HT3S7Y1	DE000HT3S7Z8	DE000HT3S809
DE000HT3S817	DE000HT3S874	DE000HT3S882	DE000HT3S890	DE000HT3S8A9	DE000HT3S8B7
DE000HT3S8C5	DE000HT3S8D3	DE000HT3S8E1	DE000HT3S8F8	DE000HT3S8G6	DE000HT3S8H4
DE000HT3S8J0	DE000HT3S8K8	DE000HT3S8L6	DE000HT3S8M4	DE000HT3S8N2	DE000HT3S8P7
DE000HT3S8Q5	DE000HT3S8R3	DE000HT3S8S1	DE000HT3S8T9	DE000HT3S8U7	DE000HT3S8V5
DE000HT3S8Z6	DE000HT3S908	DE000HT3S916	DE000HT3S924	DE000HT3S932	DE000HT3S940
DE000HT3S957	DE000HT3S965	DE000HT3S973	DE000HT3S981	DE000HT3S999	DE000HT3S9A7
DE000HT3S9B5	DE000HT3S9C3	DE000HT3S9D1	DE000HT3S9E9	DE000HT3S9F6	DE000HT3S9G4
DE000HT3S9H2	DE000HT3S9J8	DE000HT3S9K6	DE000HT3S9L4	DE000HT3S9M2	DE000HT3S9N0
DE000HT3S9P5	DE000HT3SA21	DE000HT3SA39	DE000HT3SA47	DE000HT3SA54	DE000HT3SA62
DE000HT3SA70	DE000HT3SA88	DE000HT3SA96	DE000HT3SAA5	DE000HT3SAB3	DE000HT3SAC1
DE000HT3SAD9	DE000HT3SAE7	DE000HT3SAF4	DE000HT3SAG2	DE000HT3SAH0	DE000HT3SAJ6
DE000HT3SAK4	DE000HT3SAL2	DE000HT3SAM0	DE000HT3SAN8	DE000HT3SAP3	DE000HT3SAQ1
DE000HT3SAR9	DE000HT3SAS7	DE000HT3SB04	DE000HT3SB12	DE000HT3SB20	DE000HT3SB38
DE000HT3SB46	DE000HT3SB53	DE000HT3SB61	DE000HT3SB79	DE000HT3SB87	DE000HT3SB95
DE000HT3SBA3	DE000HT3SBB1	DE000HT3SBC9	DE000HT3SBD7	DE000HT3SBE5	DE000HT3SBF2
DE000HT3SBG0	DE000HT3SBH8	DE000HT3SBJ4	DE000HT3SBK2	DE000HT3SBL0	DE000HT3SBM8
DE000HT3SBN6	DE000HT3SBP1	DE000HT3SBQ9	DE000HT3SCA1	DE000HT3SCD5	DE000HT3SCE3
DE000HT3SCF0	DE000HT3SCG8	DE000HT3SCH6	DE000HT3SCJ2	DE000HT3SCK0	DE000HT3SCL8
DE000HT3SCM6	DE000HT3SCN4	DE000HT3SCP9	DE000HT3SCQ7	DE000HT3SCR5	DE000HT3SCS3
DE000HT3SCT1	DE000HT3SCU9	DE000HT3SCV7	DE000HT3SCW5	DE000HT3SCX3	DE000HT3SD51
DE000HT3SD69	DE000HT3SD77	DE000HT3SD85	DE000HT3SD93	DE000HT3SDA9	DE000HT3SDB7
DE000HT3SDC5	DE000HT3SDD3	DE000HT3SDE1	DE000HT3SDF8	DE000HT3SDG6	DE000HT3SDH4
DE000HT3SDJ0	DE000HT3SDK8	DE000HT3SDL6	DE000HT3SDM4	DE000HT3SDX1	DE000HT3SDY9
DE000HT3SDZ6	DE000HT3SE01	DE000HT3SE19	DE000HT3SE27	DE000HT3SE35	DE000HT3SE43
DE000HT3SE50	DE000HT3SE68	DE000HT3SE76	DE000HT3SE84	DE000HT3SE92	DE000HT3SEA7
DE000HT3SEB5	DE000HT3SEC3	DE000HT3SED1	DE000HT3SEE9	DE000HT3SEF6	DE000HT3SEG4
DE000HT3SEH2	DE000HT3SEJ8	DE000HT3SEK6	DE000HT3SEL4	DE000HT3SEM2	DE000HT3SEN0
DE000HT3SEP5	DE000HT3SEQ3	DE000HT3SER1	DE000HT3SEY7	DE000HT3SEZ4	DE000HT3SF00
DE000HT3SF18	DE000HT3SF26	DE000HT3SF34	DE000HT3SF42	DE000HT3SF59	DE000HT3SF67
DE000HT3SF75	DE000HT3SF83	DE000HT3SF91	DE000HT3SFA4	DE000HT3SFB2	DE000HT3SFC0
DE000HT3SFD8	DE000HT3SFE6	DE000HT3SFF3	DE000HT3SFG1	DE000HT3SFH9	DE000HT3SFJ5
DE000HT3SFK3	DE000HT3SFL1	DE000HT3SFM9	DE000HT3SFN7	DE000HT3SFP2	DE000HT3SFQ0
DE000HT3SGV8	DE000HT3SGW6	DE000HT3SGX4	DE000HT3SGY2	DE000HT3SGZ9	DE000HT3SH08
DE000HT3SH16	DE000HT3SH24	DE000HT3SH32	DE000HT3SH40	DE000HT3SH57	DE000HT3SH65
DE000HT3SH73	DE000HT3SH81	DE000HT3SH99	DE000HT3SHA0	DE000HT3SHR4	DE000HT3SHS2
DE000HT3SHT0	DE000HT3SHU8	DE000HT3SHV6	DE000HT3SHW4	DE000HT3SHX2	DE000HT3SHY0
DE000HT3SHZ7	DE000HT3SJ06	DE000HT3SJ14	DE000HT3SJ22	DE000HT3SJ30	DE000HT3SJ48
DE000HT3SJ55	DE000HT3SJ63	DE000HT3SJ71	DE000HT3SJ89	DE000HT3SJX8	DE000HT3SJY6
DE000HT3SJZ3	DE000HT3SK03	DE000HT3SK11	DE000HT3SK29	DE000HT3SK37	DE000HT3SK45
DE000HT3SK52	DE000HT3SK60	DE000HT3SK78	DE000HT3SK86	DE000HT3SK94	DE000HT3SKA4
DE000HT3SKB2	DE000HT3SKC0	DE000HT3SKD8	DE000HT3SKE6	DE000HT3SKF3	DE000HT3SKG1
DE000HT3SKH9	DE000HT3SKJ5	DE000HT3SKK3	DE000HT3SKL1	DE000HT3SKM9	DE000HT3SKN7
DE000HT3SKP2	DE000HT3SKQ0	DE000HT3SKR8	DE000HT3SKS6	DE000HT3SKT4	DE000HT3SKU2
DE000HT3SKV0	DE000HT3SKW8	DE000HT3SKX6	DE000HT3SKY4	DE000HT3SKZ1	DE000HT3SL02
DE000HT3SL10	DE000HT3SL28	DE000HT3SL36	DE000HT3SL44	DE000HT3SLR6	DE000HT3SLS4
DE000HT3SLT2	DE000HT3SLU0	DE000HT3SLV8	DE000HT3SLW6	DE000HT3SLX4	DE000HT3SLY2
DE000HT3SLZ9	DE000HT3SM01	DE000HT3SM19	DE000HT3SM27	DE000HT3SM35	DE000HT3SM43
DE000HT3SML7	DE000HT3SMM5	DE000HT3SMN3	DE000HT3SMP8	DE000HT3SMQ6	DE000HT3SMR4
DE000HT3SMS2	DE000HT3SMT0	DE000HT3SMU8	DE000HT3SMV6	DE000HT3SMW4	DE000HT3SMX2
DE000HT3SMY0	DE000HT3SMZ7	DE000HT3SNJ9	DE000HT3SNK7	DE000HT3SNL5	DE000HT3SNM3
DE000HT3SNN1	DE000HT3SNP6	DE000HT3SNQ4	DE000HT3SNR2	DE000HT3SNS0	DE000HT3SNT8
DE000HT3SNU6	DE000HT3SNV4	DE000HT3SNW2	DE000HT3SNX0	DE000HT3SP40	DE000HT3SP57
DE000HT3SP65	DE000HT3SP73	DE000HT3SP81	DE000HT3SP99	DE000HT3SPA3	DE000HT3SPB1
DE000HT3SPC9	DE000HT3SPD7	DE000HT3SPE5	DE000HT3SPF2	DE000HT3SPG0	DE000HT3SPH8
DE000HT3SPJ4	DE000HT3SPK2	DE000HT3SPL0	DE000HT3T211	DE000HT3T229	DE000HT3T237
DE000HT3T245	DE000HT3T252	DE000HT3T260	DE000HT3T278	DE000HT3T286	DE000HT3T294
DE000HT3T2A1	DE000HT3T2B9	DE000HT3T2C7	DE000HT3T2D5	DE000HT3T2E3	DE000HT3T2F0
DE000HT3T2G8	DE000HT3T2H6	DE000HT3T2J2	DE000HT3T2K0	DE000HT3T2L8	DE000HT3T2M6
DE000HT3T2N4	DE000HT3T2P9	DE000HT3T2Q7	DE000HT3T3D3	DE000HT3T3E1	DE000HT3T3F8
DE000HT3T3G6	DE000HT3T3H4	DE000HT3T3J0	DE000HT3T3K8	DE000HT3T3L6	DE000HT3T3M4
DE000HT3T3N2	DE000HT3T3P7	DE000HT3T3Q5	DE000HT3T3R3	DE000HT3T3S1	DE000HT3T3T9
DE000HT3T3U7	DE000HT3T3V5	DE000HT3T3W3	DE000HT3T3X1	DE000HT3T3Y9	DE000HT3T3Z6
DE000HT3T401	DE000HT3T492	DE000HT3T4A7	DE000HT3T4B5	DE000HT3T4C3	DE000HT3T4D1
DE000HT3T4E9	DE000HT3T4F6	DE000HT3T4G4	DE000HT3T4H2	DE000HT3T4J8	DE000HT3T4K6
DE000HT3T4L4	DE000HT3T4M2	DE000HT3T4N0	DE000HT3T4P5	DE000HT3T4Q3	DE000HT3T4R1
DE000HT3T4S9	DE000HT3T4T7	DE000HT3T4U5	DE000HT3T4V3	DE000HT3T4W1	DE000HT3T4X9

DE000HT3T4Y7	DE000HT3T4Z4	DE000HT3T500	DE000HT3T518	DE000HT3T526	DE000HT3T534
DE000HT3T542	DE000HT3T559	DE000HT3T567	DE000HT3T575	DE000HT3T583	DE000HT3T591
DE000HT3T5A4	DE000HT3T5B2	DE000HT3T5C0	DE000HT3T5D8	DE000HT3T5E6	DE000HT3T5F3
DE000HT3T5G1	DE000HT3T5H9	DE000HT3T5J5	DE000HT3T5K3	DE000HT3T6U0	DE000HT3T6Z9
DE000HT3T7K9	DE000HT3T7P8	DE000HT3T7R4	DE000HT3T7S2	DE000HT3T7V6	DE000HT3T7W4
DE000HT3T7X2	DE000HT3T7Y0	DE000HT3T8G5	DE000HT3T8H3	DE000HT3T8J9	DE000HT3T8K7
DE000HT3T8L5	DE000HT3T8M3	DE000HT3T8N1	DE000HT3T8P6	DE000HT3T8Q4	DE000HT3T8R2
DE000HT3T8S0	DE000HT3T8T8	DE000HT3T8U6	DE000HT3T8V4	DE000HT3T8W2	DE000HT3T8X0
DE000HT3T8Y8	DE000HT3T8Z5	DE000HT3T906	DE000HT3T914	DE000HT3T922	DE000HT3T930
DE000HT3T948	DE000HT3T955	DE000HT3T963	DE000HT3T971	DE000HT3T989	DE000HT3T997
DE000HT3T9A6	DE000HT3T9L3	DE000HT3T9M1	DE000HT3T9N9	DE000HT3T9P4	DE000HT3T9Q2
DE000HT3T9R0	DE000HT3T9S8	DE000HT3T9T6	DE000HT3T9U4	DE000HT3T9V2	DE000HT3T9W0
DE000HT3T9X8	DE000HT3T9Y6	DE000HT3T9Z3	DE000HT3TA04	DE000HT3TA12	DE000HT3TA20
DE000HT3TA38	DE000HT3TA46	DE000HT3TA53	DE000HT3TA61	DE000HT3TA79	DE000HT3TA87
DE000HT3TA95	DE000HT3TAA3	DE000HT3TAB1	DE000HT3TAC9	DE000HT3TAD7	DE000HT3TAE5
DE000HT3TAF2	DE000HT3TAG0	DE000HT3TAH8	DE000HT3TDE9	DE000HT3TDF6	DE000HT3TDG4
DE000HT3TDH2	DE000HT3TDJ8	DE000HT3TDK6	DE000HT3TDL4	DE000HT3TDM2	DE000HT3TDN0
DE000HT3TDP5	DE000HT3TDQ3	DE000HT3TDR1	DE000HT3TDS9	DE000HT3TDT7	DE000HT3TDU5
DE000HT3TDV3	DE000HT3TDW1	DE000HT3TDX9	DE000HT3TDY7	DE000HT3TDZ4	DE000HT3TE00
DE000HT3TE18	DE000HT3TE26	DE000HT3TE34	DE000HT3TE42	DE000HT3TE59	DE000HT3TE67
DE000HT3TE75	DE000HT3TE83	DE000HT3TE91	DE000HT3TEA5	DE000HT3TEB3	DE000HT3TEC1
DE000HT3TED9	DE000HT3TEE7	DE000HT3TEF4	DE000HT3TEG2	DE000HT3TEH0	DE000HT3TEJ6
DE000HT3TEK4	DE000HT3TEL2	DE000HT3TEM0	DE000HT3TEN8	DE000HT3TEP3	DE000HT3TEQ1
DE000HT3TER9	DE000HT3TES7	DE000HT3TET5	DE000HT3TEU3	DE000HT3TEV1	DE000HT3TEW9
DE000HT3TEX7	DE000HT3TEY5	DE000HT3TEZ2	DE000HT3TF09	DE000HT3TF17	DE000HT3TF25
DE000HT3TF33	DE000HT3TF41	DE000HT3TF58	DE000HT3TF66	DE000HT3TF74	DE000HT3TF82
DE000HT3TF90	DE000HT3TFA2	DE000HT3TFB0	DE000HT3TGH5	DE000HT3TGJ1	DE000HT3TGK9
DE000HT3TGL7	DE000HT3TGM5	DE000HT3TGN3	DE000HT3TGP8	DE000HT3TGQ6	DE000HT3TGR4
DE000HT3TGS2	DE000HT3TGT0	DE000HT3TGU8	DE000HT3TGV6	DE000HT3TGW4	DE000HT3TGX2
DE000HT3TGY0	DE000HT3TGZ7	DE000HT3TH07	DE000HT3TH15	DE000HT3TH23	DE000HT3TH31
DE000HT3TH49	DE000HT3TH56	DE000HT3TH64	DE000HT3TH72	DE000HT3TH80	DE000HT3TH98
DE000HT3THA8	DE000HT3THB6	DE000HT3THC4	DE000HT3THD2	DE000HT3THE0	DE000HT3THF7
DE000HT3THG5	DE000HT3THH3	DE000HT3THJ9	DE000HT3THK7	DE000HT3THL5	DE000HT3THM3
DE000HT3THN1	DE000HT3THP6	DE000HT3THQ4	DE000HT3THR2	DE000HT3THS0	DE000HT3THT8
DE000HT3THU6	DE000HT3THV4	DE000HT3THW2	DE000HT3THX0	DE000HT3THY8	DE000HT3THZ5
DE000HT3TJ05	DE000HT3TJ13	DE000HT3TJ21	DE000HT3TJ39	DE000HT3TJ47	DE000HT3TJ54
DE000HT3TJ62	DE000HT3TJ70	DE000HT3TJ88	DE000HT3TJ96	DE000HT3TJA4	DE000HT3TJB2
DE000HT3TJC0	DE000HT40KQ1	DE000HT40KR9	DE000HT40KS7	DE000HT4VU21	DE000HT4VU39
DE000HT4VU47	DE000HT4VU54	DE000HT4VU62	DE000HT4VU70	DE000HT4VU88	DE000HT4VU96
DE000HT4VUA5	DE000HT4VUB3	DE000HT4VUC1	DE000HT4VUD9	DE000HT4VUE7	DE000HT4VUJ6
DE000HT4VUK4	DE000HT4VUL2	DE000HT4VUM0	DE000HT4VUN8	DE000HT4VUP3	DE000HT4VUQ1
DE000HT4VUR9	DE000HT4VUS7	DE000HT4VUT5	DE000HT4VUU3	DE000HT4VUV1	DE000HT4VUW9
DE000HT4VUX7	DE000HT4VUY5	DE000HT4VUZ2	DE000HT4VV04	DE000HT4VV12	DE000HT4VV20
DE000HT4VV38	DE000HT4VVE5	DE000HT4VVF2	DE000HT4VVG0	DE000HT4VVH8	DE000HT4VVJ4
DE000HT4VVK2	DE000HT4VVL0	DE000HT4VVM8	DE000HT4VVN6	DE000HT4VVP1	DE000HT4VVQ9
DE000HT4VVR7	DE000HT4VVS5	DE000HT4VVT3	DE000HT4VVU1	DE000HT4VVV9	DE000HT4VVW7
DE000HT4VVX5	DE000HT4VVY3	DE000HT4VVZ0	DE000HT4VW03	DE000HT4VW11	DE000HT4VW29
DE000HT4VW37	DE000HT4VW45	DE000HT4VW52	DE000HT4VW60	DE000HT4VW78	DE000HT4VW86
DE000HT4VW94	DE000HT4VWA1	DE000HT4VWB9	DE000HT4VWC7	DE000HT4VWD5	DE000HT4VWE3
DE000HT4VWF0	DE000HT4VWG8	DE000HT4VWH6	DE000HT4VWJ2	DE000HT4VWT1	DE000HT4VWU9
DE000HT4VWV7	DE000HT4VWW5	DE000HT4VWX3	DE000HT4VWY1	DE000HT4VWZ8	DE000HT4VX02
DE000HT4VXE1	DE000HT4VXF8	DE000HT4VXG6	DE000HT4VXH4	DE000HT4VXJ0	DE000HT4VXK8
DE000HT4VXL6	DE000HT4VXM4	DE000HT4VXN2	DE000HT4VXP7	DE000HT4VXQ5	DE000HT4VXR3
DE000HT4VXS1	DE000HT4VXT9	DE000HT4VXU7	DE000HT4VXV5	DE000HT4VXW3	DE000HT4VXX1
DE000HT4VXY9	DE000HT4VXZ6	DE000HT4VY01	DE000HT4VY19	DE000HT4VYR1	DE000HT4VYS9
DE000HT4VYT7	DE000HT4VYU5	DE000HT4VYV3	DE000HT4VYW1	DE000HT4VYX9	DE000HT4VYY7
DE000HT4VYZ4	DE000HT4VZ00	DE000HT4VZ18	DE000HT4VZ26	DE000HT4VZ34	DE000HT4VZ42
DE000HT4VZ59	DE000HT4VZ67	DE000HT4VZ75	DE000HT4VZ83	DE000HT4VZ91	DE000HT4VZA4
DE000HT4VZB2	DE000HT4VZC0	DE000HT4VZD8	DE000HT4VZE6	DE000HT4VZF3	DE000HT4VZG1
DE000HT4VZH9	DE000HT4VZJ5	DE000HT4VZK3	DE000HT4VZL1	DE000HT4VZM9	DE000HT4VZN7
DE000HT4VZP2	DE000HT4VZQ0	DE000HT4VZR8	DE000HT4VZS6	DE000HT4VZT4	DE000HT4VZU2
DE000HT4VZV0	DE000HT4VZW8	DE000HT4VZX6	DE000HT4VZY4	DE000HT4VZZ1	DE000HT4W007
DE000HT4W015	DE000HT4W023	DE000HT4W031	DE000HT4W049	DE000HT4W056	DE000HT4W064
DE000HT4W0L6	DE000HT4W0M4	DE000HT4W0N2	DE000HT4W0P7	DE000HT4W0Q5	DE000HT4W0R3
DE000HT4W0S1	DE000HT4W0T9	DE000HT4W0U7	DE000HT4W0V5	DE000HT4W0W3	DE000HT4W0X1
DE000HT4W0Y9	DE000HT4W0Z6	DE000HT4W106	DE000HT4W114	DE000HT4W122	DE000HT4W130
DE000HT4W148	DE000HT4W155	DE000HT4W1E9	DE000HT4W1F6	DE000HT4W1G4	DE000HT4W1H2
DE000HT4W1J8	DE000HT4W1K6	DE000HT4W1L4	DE000HT4W1M2	DE000HT4W1N0	DE000HT4W1P5
DE000HT4W1Q3	DE000HT4W1R1	DE000HT4W1S9	DE000HT4W1T7	DE000HT4W1U5	DE000HT4W1V3

DE000HT4W1W1	DE000HT4W1X9	DE000HT4W1Y7	DE000HT4W1Z4	DE000HT4W205	DE000HT4W213
DE000HT4W221	DE000HT4W239	DE000HT4W247	DE000HT4W254	DE000HT4W2T5	DE000HT4W2U3
DE000HT4W2V1	DE000HT4W2W9	DE000HT4W2X7	DE000HT4W2Y5	DE000HT4W2Z2	DE000HT4W304
DE000HT4W312	DE000HT4W320	DE000HT4W338	DE000HT4W346	DE000HT4W353	DE000HT4W361
DE000HT4W379	DE000HT4W387	DE000HT4W395	DE000HT4W3A3	DE000HT4W3B1	DE000HT4W3C9
DE000HT4W3D7	DE000HT4W3E5	DE000HT4W3F2	DE000HT4W3G0	DE000HT4W3H8	DE000HT4W3J4
DE000HT4W3K2	DE000HT4W3L0	DE000HT4W3M8	DE000HT4W3N6	DE000HT4W3P1	DE000HT4W3Q9
DE000HT4W3R7	DE000HT4W3S5	DE000HT4W3T3	DE000HT4W3U1	DE000HT4W4D5	DE000HT4W4E3
DE000HT4W4F0	DE000HT4W4G8	DE000HT4W4H6	DE000HT4W4J2	DE000HT4W4K0	DE000HT4W4L8
DE000HT4W4M6	DE000HT4W4N4	DE000HT4W4P9	DE000HT4W4Q7	DE000HT4W4R5	DE000HT4W4S3
DE000HT4W4T1	DE000HT4W4U9	DE000HT4W4V7	DE000HT4W4W5	DE000HT4W4X3	DE000HT4W4Y1
DE000HT4W4Z8	DE000HT4W502	DE000HT4W510	DE000HT4W528	DE000HT4W536	DE000HT4W544
DE000HT4W551	DE000HT4W569	DE000HT4W577	DE000HT4W585	DE000HT4W593	DE000HT4W5A8
DE000HT4W5B6	DE000HT4W5C4	DE000HT4W5D2	DE000HT4W5E0	DE000HT4W5F7	DE000HT4W5G5
DE000HT4W5H3	DE000HT4W5J9	DE000HT4W5K7	DE000HT4W5L5	DE000HT4W5M3	DE000HT4W668
DE000HT4W676	DE000HT4W684	DE000HT4W692	DE000HT4W6A6	DE000HT4W6B4	DE000HT4W6C2
DE000HT4W6D0	DE000HT4W6E8	DE000HT4W6F5	DE000HT4W6G3	DE000HT4W6H1	DE000HT4W6J7
DE000HT4W6K5	DE000HT4W6L3	DE000HT4W6M1	DE000HT4W6N9	DE000HT4W6P4	DE000HT4W6Q2
DE000HT4W6R0	DE000HT4W6S8	DE000HT4W6T6	DE000HT4W6U4	DE000HT4W6V2	DE000HT4W6W0
DE000HT4W6X8	DE000HT4W6Y6	DE000HT4W6Z3	DE000HT4W700	DE000HT4W734	DE000HT4W742
DE000HT4W759	DE000HT4W767	DE000HT4W775	DE000HT4W783	DE000HT4W791	DE000HT4W7A4
DE000HT4W7B2	DE000HT4W7C0	DE000HT4W7D8	DE000HT4W7E6	DE000HT4W7F3	DE000HT4W7G1
DE000HT4W7H9	DE000HT4W7J5	DE000HT4W7K3	DE000HT4W7L1	DE000HT4W7Q0	DE000HT4W7R8
DE000HT4W7S6	DE000HT4W7T4	DE000HT4W7U2	DE000HT4W8N5	DE000HT4W8P0	DE000HT4W8Q8
DE000HT4W8R6	DE000HT4W8S4	DE000HT4W8T2	DE000HT4W8U0	DE000HT4W8V8	DE000HT4W8W6
DE000HT4W8X4	DE000HT4W8Y2	DE000HT4W8Z9	DE000HT4W908	DE000HT4W916	DE000HT4W924
DE000HT4W932	DE000HT4W940	DE000HT4W957	DE000HT4W965	DE000HT4W973	DE000HT4W981
DE000HT4W999	DE000HT4W9A0	DE000HT4W9B8	DE000HT4W9C6	DE000HT4W9D4	DE000HT4W9E2
DE000HT4W9F9	DE000HT4W9G7	DE000HT4W9H5	DE000HT4W9J1	DE000HT4W9K9	DE000HT4W9L7
DE000HT4W9M5	DE000HT4W9N3	DE000HT4W9P8	DE000HT4W9Q6	DE000HT4W9R4	DE000HT4W9S2
DE000HT4W9T0	DE000HT4W9U8	DE000HT4W9V6	DE000HT4W9W4	DE000HT4W9X2	DE000HT4W9Y0
DE000HT4W9Z7	DE000HT4WA08	DE000HT4WA16	DE000HT4WA24	DE000HT4WA32	DE000HT4WA40
DE000HT4WA57	DE000HT4WA65	DE000HT4WA73	DE000HT4WA81	DE000HT4WA99	DE000HT4WAP3
DE000HT4WAQ1	DE000HT4WAR9	DE000HT4WAS7	DE000HT4WAT5	DE000HT4WAU3	DE000HT4WAV1
DE000HT4WAW9	DE000HT4WAX7	DE000HT4WAY5	DE000HT4WAZ2	DE000HT4WB07	DE000HT4WB15
DE000HT4WB23	DE000HT4WB31	DE000HT4WB49	DE000HT4WB56	DE000HT4WB64	DE000HT4WB72
DE000HT4WB80	DE000HT4WB98	DE000HT4WBA3	DE000HT4WBB1	DE000HT4WBC9	DE000HT4WBD7
DE000HT4WBE5	DE000HT4WBF2	DE000HT4WBG0	DE000HT4WBH8	DE000HT4WBJ4	DE000HT4WBK2
DE000HT4WBL0	DE000HT4WBM8	DE000HT4WBN6	DE000HT4WBP1	DE000HT4WBQ9	DE000HT4WBR7
DE000HT4WBS5	DE000HT4WBT3	DE000HT4WBU1	DE000HT4WBV9	DE000HT4WBW7	DE000HT4WBX5
DE000HT4WBY3	DE000HT4WBZ0	DE000HT4WC06	DE000HT4WC14	DE000HT4WC22	DE000HT4WC30
DE000HT4WC48	DE000HT4WC55	DE000HT4WC63	DE000HT4WC71	DE000HT4WC89	DE000HT4WC97
DE000HT4WCA1	DE000HT4WCB9	DE000HT4WCC7	DE000HT4WCD5	DE000HT4WCE3	DE000HT4WCF0
DE000HT4WCG8	DE000HT4WCH6	DE000HT4WCJ2	DE000HT4WCK0	DE000HT4WD96	DE000HT4WDB7
DE000HT4WDC5	DE000HT4WDH4	DE000HT4WDK8	DE000HT4WDL6	DE000HT4WDR3	DE000HT4WDX1
DE000HT4WDZ6	DE000HT4WEF6	DE000HT4WEG4	DE000HT4WEH2	DE000HT4WEJ8	DE000HT4WEK6
DE000HT4WEL4	DE000HT4WEM2	DE000HT4WEN0	DE000HT4WEP5	DE000HT4WEQ3	DE000HT4WER1
DE000HT4WES9	DE000HT4WET7	DE000HT4WEU5	DE000HT4WEV3	DE000HT4WEW1	DE000HT4WEX9
DE000HT4WEY7	DE000HT4WEZ4	DE000HT4WF03	DE000HT4WF11	DE000HT4WF29	DE000HT4WF37
DE000HT4WF45	DE000HT4WHM5	DE000HT4WHN3	DE000HT4WHP8	DE000HT4WHQ6	DE000HT4WHR4
DE000HT4WHS2	DE000HT4WHT0	DE000HT4WHU8	DE000HT4WHV6	DE000HT4WHW4	DE000HT4WHX2
DE000HT4WHY0	DE000HT4WHZ7	DE000HT4WJ09	DE000HT4WJ17	DE000HT4WJ25	DE000HT4WJ33
DE000HT4WJ41	DE000HT4WJ58	DE000HT4WJ66	DE000HT4WJ74	DE000HT4WJ82	DE000HT4WJ90
DE000HT4WJA6	DE000HT4WJB4	DE000HT4WJC2	DE000HT4WJD0	DE000HT4WJE8	DE000HT4WJF5
DE000HT4WJG3	DE000HT4WJH1	DE000HT4WJJ7	DE000HT4WJK5	DE000HT4WJL3	DE000HT4WJM1
DE000HT4WJN9	DE000HT4WJP4	DE000HT4WJQ2	DE000HT4WJR0	DE000HT4WJS8	DE000HT4WJT6
DE000HT4WJU4	DE000HT4WJV2	DE000HT4WJW0	DE000HT4WJX8	DE000HT4WJY6	DE000HT4WJZ3
DE000HT4WK06	DE000HT4WK14	DE000HT4WK22	DE000HT4WK30	DE000HT4WK48	DE000HT4WK55
DE000HT4WK63	DE000HT4WK71	DE000HT4WK89	DE000HT4WK97	DE000HT4WKA4	DE000HT4WKB2
DE000HT4WKC0	DE000HT4WKD8	DE000HT4WKE6	DE000HT4WKF3	DE000HT4WKG1	DE000HT4WKH9
DE000HT4WKJ5	DE000HT4WKK3	DE000HT4WKL1	DE000HT4WKM9	DE000HT4WKN7	DE000HT4WKP2
DE000HT4WKQ0	DE000HT4WKR8	DE000HT4WKS6	DE000HT4WKT4	DE000HT4WKU2	DE000HT4WKV0
DE000HT4WKW8	DE000HT4WKX6	DE000HT4WKY4	DE000HT4WKZ1	DE000HT4WL05	DE000HT4WL13
DE000HT4WL21	DE000HT4WL39	DE000HT4WL47	DE000HT4WL54	DE000HT4WL62	DE000HT4WL70
DE000HT4WL88	DE000HT4WL96	DE000HT4WLA2	DE000HT4WLB0	DE000HT4WLC8	DE000HT4WLD6
DE000HT4WLE4	DE000HT4WLF1	DE000HT4WLG9	DE000HT4WLH7	DE000HT4WLJ3	DE000HT4WLK1
DE000HT4WLL9	DE000HT4WLM7	DE000HT4WLN5	DE000HT4WLP0	DE000HT4WLQ8	DE000HT4WLR6

DE000HT4WLS4	DE000HT4WLT2	DE000HT4WLU0	DE000HT4WLV8	DE000HT4WLW6	DE000HT4WLX4
DE000HT4WLY2	DE000HT4WLZ9	DE000HT4WM04	DE000HT4WM12	DE000HT4WM20	DE000HT4WM38
DE000HT4WM46	DE000HT4WM53	DE000HT4WM61	DE000HT4WM79	DE000HT4WM87	DE000HT4WM95
DE000HT4WMA0	DE000HT4WMB8	DE000HT4WMC6	DE000HT4WMD4	DE000HT4WME2	DE000HT4WMF9
DE000HT4WMG7	DE000HT4WMH5	DE000HT4WMJ1	DE000HT4X4D4	DE000HT4X4E2	DE000HT51HZ5
DE000HT5EE70	DE000HT5EE88	DE000HT5GGN5	DE000HT5PP33	DE000HT5PP41	DE000HT5PP58
DE000HT5PP66	DE000HT5PP74	DE000HT5PP82	DE000HT5PP90	DE000HT5PPA4	DE000HT5URW4
DE000HT5URX2	DE000HT5URY0	DE000HT5URZ7	DE000HT5US09	DE000HT5US17	DE000HT5US25
DE000HT5US33	DE000HT5US41	DE000HT5US58	DE000HT5US66	DE000HT5US74	DE000HT5US82
DE000HT5US90	DE000HT5USA8	DE000HT5USB6	DE000HT5USC4	DE000HT5USD2	DE000HT5USE0
DE000HT5USF7	DE000HT5USG5	DE000HT5USH3	DE000HT5USJ9	DE000HT5USK7	DE000HT5USL5
DE000HT5USM3	DE000HT5USN1	DE000HT5USP6	DE000HT5USQ4	DE000HT5USR2	DE000HT5USS0
DE000HT5UST8	DE000HT5USU6	DE000HT5USV4	DE000HT5USW2	DE000HT5USX0	DE000HT5USY8
DE000HT5USZ5	DE000HT5UT08	DE000HT5UT16	DE000HT5UT24	DE000HT5UT32	DE000HT5UT40
DE000HT5UT57	DE000HT5UT65	DE000HT5UT73	DE000HT5UT81	DE000HT5UT99	DE000HT5UTA6
DE000HT5UTB4	DE000HT5UTC2	DE000HT5UTD0	DE000HT5UTE8	DE000HT5UTF5	DE000HT5UTG3
DE000HT5UTH1	DE000HT5UTJ7	DE000HT5UTK5	DE000HT5UTL3	DE000HT5UTM1	DE000HT5UTN9
DE000HT5UTP4	DE000HT5UTQ2	DE000HT5UTR0	DE000HT5UTS8	DE000HT5UTT6	DE000HT5UTU4
DE000HT5UTV2	DE000HT5UTW0	DE000HT5UTX8	DE000HT5UTY6	DE000HT5UTZ3	DE000HT5UU05
DE000HT5UU13	DE000HT5UU21	DE000HT5UU39	DE000HT5UU47	DE000HT5UU54	DE000HT5UU62
DE000HT5UU70	DE000HT5UU88	DE000HT5UU96	DE000HT5UUA4	DE000HT5UUB2	DE000HT5UUC0
DE000HT5UUD8	DE000HT5UUE6	DE000HT5UUF3	DE000HT5UUG1	DE000HT5UUH9	DE000HT5UUJ5
DE000HT5UUK3	DE000HT5UUL1	DE000HT5UUM9	DE000HT5UUN7	DE000HT5UUP2	DE000HT5UUQ0
DE000HT5UUR8	DE000HT5UUS6	DE000HT5UUT4	DE000HT5UUU2	DE000HT5UUY4	DE000HT5UUZ1
DE000HT5UV04	DE000HT5UV12	DE000HT5UV20	DE000HT5UV38	DE000HT5UV46	DE000HT5UV53
DE000HT5UV61	DE000HT5UV79	DE000HT5UV87	DE000HT5UV95	DE000HT5UVA2	DE000HT5UVB0
DE000HT5UVC8	DE000HT5UVD6	DE000HT5UVE4	DE000HT5UVL9	DE000HT5UVM7	DE000HT5UVN5
DE000HT5UVP0	DE000HT5UVQ8	DE000HT5UVR6	DE000HT5UVS4	DE000HT5UVT2	DE000HT5UVU0
DE000HT5UVV8	DE000HT5UVW6	DE000HT5UVX4	DE000HT5UW11	DE000HT5UW29	DE000HT5UW37
DE000HT5UWE2	DE000HT5UWF9	DE000HT5UWG7	DE000HT5UWH5	DE000HT5UWJ1	DE000HT5UWK9
DE000HT5UWL7	DE000HT5UWM5	DE000HT5UWN3	DE000HT5UWP8	DE000HT5UWQ6	DE000HT5UWR4
DE000HT5UWS2	DE000HT5UWT0	DE000HT5UWU8	DE000HT5UWV6	DE000HT5UWW4	DE000HT5UWX2
DE000HT5UXD2	DE000HT5UXE0	DE000HT5UXF7	DE000HT5UXG5	DE000HT5UXH3	DE000HT5UXJ9
DE000HT5UXK7	DE000HT5UXL5	DE000HT5UXM3	DE000HT5UXN1	DE000HT5UXP6	DE000HT5UXQ4
DE000HT5UXR2	DE000HT5UXS0	DE000HT5UXT8	DE000HT5UXU6	DE000HT5UYL3	DE000HT5UYM1
DE000HT5UYS8	DE000HT5UYT6	DE000HT5UYU4	DE000HT5UYV2	DE000HT5UYW0	DE000HT5UYX8
DE000HT5UYY6	DE000HT5UYZ3	DE000HT5UZ00	DE000HT5UZ18	DE000HT5UZ26	DE000HT5UZ34
DE000HT5UZ42	DE000HT5UZX5	DE000HT5UZY3	DE000HT5UZZ0	DE000HT5V006	DE000HT5V014
DE000HT5V022	DE000HT5V030	DE000HT5V048	DE000HT5V055	DE000HT5V063	DE000HT5V071
DE000HT5V089	DE000HT5V097	DE000HT5V0A9	DE000HT5V0B7	DE000HT5V0C5	DE000HT5V0D3
DE000HT5V0E1	DE000HT5V0F8	DE000HT5V0G6	DE000HT5V0H4	DE000HT5V0J0	DE000HT5V0K8
DE000HT5V0L6	DE000HT5V0M4	DE000HT5V0N2	DE000HT5V0P7	DE000HT5V0Q5	DE000HT5V0R3
DE000HT5V0S1	DE000HT5V394	DE000HT5V3A3	DE000HT5V3B1	DE000HT5V3C9	DE000HT5V3D7
DE000HT5V3E5	DE000HT5V3F2	DE000HT5V3G0	DE000HT5V3H8	DE000HT5V3J4	DE000HT5V3K2
DE000HT5V3L0	DE000HT5V3M8	DE000HT5V3N6	DE000HT5V3P1	DE000HT5V3Q9	DE000HT5V3R7
DE000HT5V3S5	DE000HT5V3T3	DE000HT5V3U1	DE000HT5V3V9	DE000HT5V3W7	DE000HT5V3X5
DE000HT5V3Y3	DE000HT5V3Z0	DE000HT5V402	DE000HT5V410	DE000HT5V428	DE000HT5V436
DE000HT5V444	DE000HT5V451	DE000HT5V469	DE000HT5V477	DE000HT5V485	DE000HT5V493
DE000HT5V4A1	DE000HT5V4B9	DE000HT5V4C7	DE000HT5V4D5	DE000HT5V4E3	DE000HT5V4F0
DE000HT5V4G8	DE000HT5V4H6	DE000HT5V4J2	DE000HT5V4K0	DE000HT5V4L8	DE000HT5V4M6
DE000HT5V4N4	DE000HT5V4P9	DE000HT5V4Q7	DE000HT5V4V7	DE000HT5V4W5	DE000HT5V4X3
DE000HT5V4Y1	DE000HT5V4Z8	DE000HT5V501	DE000HT5V519	DE000HT5V527	DE000HT5V535
DE000HT5V543	DE000HT5V550	DE000HT5V568	DE000HT5V576	DE000HT5V584	DE000HT5V592
DE000HT5V5A8	DE000HT5V5B6	DE000HT5V5C4	DE000HT5V5D2	DE000HT5V5E0	DE000HT5V5F7
DE000HT5V5G5	DE000HT5V5H3	DE000HT5V5J9	DE000HT5V5K7	DE000HT5V5L5	DE000HT5V5M3
DE000HT5V5N1	DE000HT5V5P6	DE000HT5V5Q4	DE000HT5V5R2	DE000HT5V5S0	DE000HT5V5T8
DE000HT5V5U6	DE000HT5V5V4	DE000HT5V5W2	DE000HT5V5X0	DE000HT5V5Y8	DE000HT5V5Z5
DE000HT5V600	DE000HT5V618	DE000HT5V626	DE000HT5V634	DE000HT5V642	DE000HT5V659
DE000HT5V667	DE000HT5V675	DE000HT5V7E6	DE000HT5V7F3	DE000HT5V7G1	DE000HT5V7H9
DE000HT5V7J5	DE000HT5V7K3	DE000HT5V7L1	DE000HT5V7M9	DE000HT5V7N7	DE000HT5V7P2
DE000HT5V7Q0	DE000HT5V7R8	DE000HT5V7S6	DE000HT5V7T4	DE000HT5V7U2	DE000HT5V7V0
DE000HT5V7W8	DE000HT5V7X6	DE000HT5V7Y4	DE000HT5V7Z1	DE000HT5V808	DE000HT5V816
DE000HT5V824	DE000HT5V832	DE000HT5V840	DE000HT5V857	DE000HT5V865	DE000HT5V873
DE000HT5V881	DE000HT5V899	DE000HT5V8A2	DE000HT5V8B0	DE000HT5V8C8	DE000HT5V8D6
DE000HT5V8E4	DE000HT5V8F1	DE000HT5V8G9	DE000HT5V8H7	DE000HT5V8J3	DE000HT5V8K1
DE000HT5V8L9	DE000HT5V8M7	DE000HT5V8N5	DE000HT5V8P0	DE000HT5V8Q8	DE000HT5V8R6
DE000HT5V8S4	DE000HT5V8T2	DE000HT5V8U0	DE000HT5V8V8	DE000HT5V8W6	DE000HT5V8X4
DE000HT5V8Y2	DE000HT5V8Z9	DE000HT5V907	DE000HT5V915	DE000HT5V923	DE000HT5V931

DE000HT5V949	DE000HT5V956	DE000HT5V964	DE000HT5V972	DE000HT5V980	DE000HT5V9C6
DE000HT5V9D4	DE000HT5V9E2	DE000HT5V9F9	DE000HT5V9G7	DE000HT5V9P8	DE000HT5V9Q6
DE000HT5V9R4	DE000HT5V9S2	DE000HT5V9T0	DE000HT5V9U8	DE000HT5V9V6	DE000HT5V9W4
DE000HT5V9X2	DE000HT5V9Y0	DE000HT5V9Z7	DE000HT5VA08	DE000HT5VA16	DE000HT5VA24
DE000HT5VA32	DE000HT5VA40	DE000HT5VA57	DE000HT5VA65	DE000HT5VA73	DE000HT5VA81
DE000HT5VA99	DE000HT608W5	DE000HT608X3	DE000HT608Z8	DE000HT60915	DE000HT60923
DE000HT60931	DE000HT62M76	DE000HT62M84	DE000HT66474	DE000HT66482	DE000HT66490
DE000HT68F04	DE000HT68F12	DE000HT68F20	DE000HT6CM97	DE000HT6PQ72	DE000HT6PQ80
DE000HT6PQ98	DE000HT6PQA0	DE000HT6PQB8	DE000HT6PQC6	DE000HT6PQD4	DE000HT6PQE2
DE000HT6PQF9	DE000HT6PQG7	DE000HT6PQH5	DE000HT6PQJ1	DE000HT6PQK9	DE000HT6PQL7
DE000HT6PQM5	DE000HT6PQN3	DE000HT6PQP8	DE000HT6PQQ6	DE000HT6PQR4	DE000HT6PQS2
DE000HT6PQT0	DE000HT6PQU8	DE000HT6PQV6	DE000HT6PQW4	DE000HT6PQX2	DE000HT6PQY0
DE000HT6PQZ7	DE000HT6PR06	DE000HT6PR14	DE000HT6PR22	DE000HT6PR30	DE000HT6PR48
DE000HT6PR55	DE000HT6PR63	DE000HT6PR71	DE000HT6PR89	DE000HT6PR97	DE000HT6PRA8
DE000HT6PRB6	DE000HT6PRC4	DE000HT6PRD2	DE000HT6PRE0	DE000HT6PRF7	DE000HT6PRG5
DE000HT6PRH3	DE000HT6PRJ9	DE000HT6PRK7	DE000HT6PRL5	DE000HT6PRM3	DE000HT6PRN1
DE000HT6PRP6	DE000HT6PRQ4	DE000HT6PRR2	DE000HT6PRS0	DE000HT6PRT8	DE000HT6PRU6
DE000HT6PRV4	DE000HT6PRW2	DE000HT6PRX0	DE000HT6PRY8	DE000HT6PRZ5	DE000HT6PS05
DE000HT6PS13	DE000HT6PS21	DE000HT6PS39	DE000HT6PS47	DE000HT6PS54	DE000HT6PS62
DE000HT6PS70	DE000HT6PS88	DE000HT6PS96	DE000HT6PSA6	DE000HT6PSB4	DE000HT6PSC2
DE000HT6PSD0	DE000HT6PSE8	DE000HT6PSF5	DE000HT6PSG3	DE000HT6PSH1	DE000HT6PSJ7
DE000HT6PSK5	DE000HT6PSL3	DE000HT6PSM1	DE000HT6PSN9	DE000HT6PSP4	DE000HT6PSQ2
DE000HT6PSR0	DE000HT6PSS8	DE000HT6PST6	DE000HT6PSU4	DE000HT6PSV2	DE000HT6PSW0
DE000HT6PSX8	DE000HT6PSY6	DE000HT6PSZ3	DE000HT6PT04	DE000HT6PT12	DE000HT6PT20
DE000HT6PT38	DE000HT6PT46	DE000HT6PT53	DE000HT6PT61	DE000HT6PT79	DE000HT6PT87
DE000HT6PT95	DE000HT6PTA4	DE000HT6PTB2	DE000HT6PTC0	DE000HT6PTD8	DE000HT6PTE6
DE000HT6PTF3	DE000HT6PTG1	DE000HT6PTH9	DE000HT6PTJ5	DE000HT6PTK3	DE000HT6PTL1
DE000HT6PTM9	DE000HT6PTN7	DE000HT6PTP2	DE000HT6PTQ0	DE000HT6PTR8	DE000HT6PTS6
DE000HT6PTT4	DE000HT6PTU2	DE000HT6PTV0	DE000HT6PTW8	DE000HT6PTX6	DE000HT6PTY4
DE000HT6PTZ1	DE000HT6PU01	DE000HT6PU19	DE000HT6PU27	DE000HT6PU35	DE000HT6PU43
DE000HT6PU50	DE000HT6PU68	DE000HT6PU76	DE000HT6PU84	DE000HT6PU92	DE000HT6PUA2
DE000HT6PUB0	DE000HT6PUC8	DE000HT6PUD6	DE000HT6PUE4	DE000HT6PUF1	DE000HT6PUG9
DE000HT6PUH7	DE000HT6PUJ3	DE000HT6PUK1	DE000HT6PUL9	DE000HT6PUM7	DE000HT6PUN5
DE000HT6PUP0	DE000HT6PUQ8	DE000HT6PUR6	DE000HT6PUS4	DE000HT6PUT2	DE000HT6PUU0
DE000HT6PUV8	DE000HT6PUW6	DE000HT6PUX4	DE000HT6PUY2	DE000HT6PUZ9	DE000HT6PV00
DE000HT6PV18	DE000HT6PV26	DE000HT6PV34	DE000HT6PV42	DE000HT6PV59	DE000HT6PV67
DE000HT6PV75	DE000HT6PV83	DE000HT6PV91	DE000HT6PVA0	DE000HT6PVB8	DE000HT6PVC6
DE000HT6PVD4	DE000HT6PVE2	DE000HT6PVF9	DE000HT6PVG7	DE000HT6PVH5	DE000HT6PVJ1
DE000HT6PVK9	DE000HT6PVL7	DE000HT6PVM5	DE000HT6PVN3	DE000HT6PVP8	DE000HT6PVQ6
DE000HT6PVR4	DE000HT6PVS2	DE000HT6PVT0	DE000HT6PVU8	DE000HT6PVV6	DE000HT6PVW4
DE000HT6PVX2	DE000HT6PVY0	DE000HT6PVZ7	DE000HT6PW09	DE000HT6PW17	DE000HT6PW25
DE000HT6PW33	DE000HT6PW41	DE000HT6PW58	DE000HT6PW66	DE000HT6PW74	DE000HT6PW82
DE000HT6PW90	DE000HT6PWA8	DE000HT6PWB6	DE000HT6PWC4	DE000HT6PWD2	DE000HT6PWE0
DE000HT6PWF7	DE000HT6PWG5	DE000HT6PWH3	DE000HT6PWJ9	DE000HT6PWK7	DE000HT6PWL5
DE000HT6PWM3	DE000HT6PWN1	DE000HT6PWP6	DE000HT6PWQ4	DE000HT6PWR2	DE000HT6PWS0
DE000HT6PWT8	DE000HT6PWU6	DE000HT6PWV4	DE000HT6PWW2	DE000HT6PWX0	DE000HT6PWY8
DE000HT6PWZ5	DE000HT6PX08	DE000HT6PX16	DE000HT6PX24	DE000HT6PX32	DE000HT6PX40
DE000HT6PX57	DE000HT6PX65	DE000HT6PX73	DE000HT6PX81	DE000HT6PX99	DE000HT6PXA6
DE000HT6PXB4	DE000HT6PXC2	DE000HT6PXD0	DE000HT6PXE8	DE000HT6PXF5	DE000HT6PXG3
DE000HT6PXH1	DE000HT6PXJ7	DE000HT6PXK5	DE000HT6PXL3	DE000HT6PXM1	DE000HT6PXN9
DE000HT6PXP4	DE000HT6PXQ2	DE000HT6PXR0	DE000HT6PXS8	DE000HT6PXT6	DE000HT6PXU4
DE000HT6PXV2	DE000HT6PXW0	DE000HT6PXX8	DE000HT6PXY6	DE000HT6PXZ3	DE000HT6PY07
DE000HT6PY15	DE000HT6PY23	DE000HT6PY31	DE000HT6PY49	DE000HT6PY56	DE000HT6PY64
DE000HT6PY72	DE000HT6PY80	DE000HT6PY98	DE000HT6PYA4	DE000HT6PYB2	DE000HT6PYC0
DE000HT6PYD8	DE000HT6PYE6	DE000HT6PYF3	DE000HT6PYG1	DE000HT6PYH9	DE000HT6PYJ5
DE000HT6PYK3	DE000HT6PYL1	DE000HT6PYM9	DE000HT6PYN7	DE000HT6PYP2	DE000HT6PYQ0
DE000HT6PYR8	DE000HT6PYS6	DE000HT6PYT4	DE000HT6PYU2	DE000HT6PZ06	DE000HT6PZ48
DE000HT6PZ89	DE000HT6PZA1	DE000HT6PZC7	DE000HT6PZD5	DE000HT6PZF0	DE000HT6PZH6
DE000HT6PZK0	DE000HT6PZM6	DE000HT6PZR5	DE000HT6PZT1	DE000HT6PZV7	DE000HT6PZW5
DE000HT6PZZ8	DE000HT6Q004	DE000HT6Q012	DE000HT6Q020	DE000HT6Q038	DE000HT6Q046
DE000HT6Q053	DE000HT6Q061	DE000HT6Q079	DE000HT6Q087	DE000HT6Q095	DE000HT6Q0A5
DE000HT6Q0B3	DE000HT6Q0C1	DE000HT6Q0D9	DE000HT6Q0E7	DE000HT6Q0F4	DE000HT6Q0G2
DE000HT6Q0H0	DE000HT6Q0J6	DE000HT6Q0K4	DE000HT6Q0L2	DE000HT6Q0M0	DE000HT6Q0N8
DE000HT6Q0P3	DE000HT6Q0Q1	DE000HT6Q0R9	DE000HT6Q0S7	DE000HT6Q0T5	DE000HT6Q0U3
DE000HT6Q0V1	DE000HT6Q0W9	DE000HT6Q0X7	DE000HT6Q0Y5	DE000HT6Q0Z2	DE000HT6Q103
DE000HT6Q111	DE000HT6Q129	DE000HT6Q137	DE000HT6Q145	DE000HT6Q152	DE000HT6Q160
DE000HT6Q178	DE000HT6Q186	DE000HT6Q194	DE000HT6Q1A3	DE000HT6Q1B1	DE000HT6Q1C9
DE000HT6Q1F2	DE000HT6Q1G0	DE000HT6Q1H8	DE000HT6Q1J4	DE000HT6Q1K2	DE000HT6Q1L0

DE000HT6Q1M8	DE000HT6Q1N6	DE000HT6Q1P1	DE000HT6Q1Q9	DE000HT6Q1R7	DE000HT6Q1S5
DE000HT6Q1T3	DE000HT6Q1U1	DE000HT6Q1V9	DE000HT6Q1W7	DE000HT6Q1X5	DE000HT6Q1Y3
DE000HT6Q1Z0	DE000HT6Q202	DE000HT6Q210	DE000HT6Q228	DE000HT6Q236	DE000HT6Q244
DE000HT6Q251	DE000HT6Q269	DE000HT6Q277	DE000HT6Q285	DE000HT6Q293	DE000HT6Q2A1
DE000HT6Q2B9	DE000HT6Q2C7	DE000HT6Q2D5	DE000HT6Q2E3	DE000HT6Q2F0	DE000HT6Q2G8
DE000HT6Q2H6	DE000HT6Q2J2	DE000HT6Q2K0	DE000HT6Q2L8	DE000HT6Q2M6	DE000HT6Q2N4
DE000HT6Q2P9	DE000HT6Q2Q7	DE000HT6Q2R5	DE000HT6Q2S3	DE000HT6Q2T1	DE000HT6Q2U9
DE000HT6Q2V7	DE000HT6Q2W5	DE000HT6Q2X3	DE000HT6Q2Y1	DE000HT6Q2Z8	DE000HT6Q301
DE000HT6Q319	DE000HT6Q327	DE000HT6Q335	DE000HT6Q343	DE000HT6Q350	DE000HT6Q368
DE000HT6Q376	DE000HT6Q384	DE000HT6Q392	DE000HT6Q3A9	DE000HT6Q3B7	DE000HT6Q3C5
DE000HT6Q3D3	DE000HT6Q3E1	DE000HT6Q3F8	DE000HT6Q3Q5	DE000HT6Q3R3	DE000HT6Q3S1
DE000HT6Q3T9	DE000HT6Q3U7	DE000HT6Q3V5	DE000HT6Q3W3	DE000HT6Q3X1	DE000HT6Q3Y9
DE000HT6Q3Z6	DE000HT6Q400	DE000HT6Q418	DE000HT6Q426	DE000HT6Q434	DE000HT6Q442
DE000HT6Q459	DE000HT6Q467	DE000HT6Q475	DE000HT6Q483	DE000HT6Q491	DE000HT6Q4A7
DE000HT6Q4B5	DE000HT6Q4C3	DE000HT6Q4D1	DE000HT6Q4E9	DE000HT6Q4F6	DE000HT6Q4G4
DE000HT6Q4H2	DE000HT6Q4J8	DE000HT6Q4K6	DE000HT6Q4L4	DE000HT6Q4M2	DE000HT6Q4N0
DE000HT6Q4P5	DE000HT6Q4Q3	DE000HT6Q4R1	DE000HT6Q4S9	DE000HT6Q4T7	DE000HT6Q4U5
DE000HT6Q4V3	DE000HT6Q4W1	DE000HT6Q4X9	DE000HT6Q4Y7	DE000HT6Q4Z4	DE000HT6Q509
DE000HT6Q517	DE000HT6Q525	DE000HT6Q533	DE000HT6Q541	DE000HT6Q558	DE000HT6Q566
DE000HT6Q574	DE000HT6Q582	DE000HT6Q590	DE000HT6Q5A4	DE000HT6Q5B2	DE000HT6Q5C0
DE000HT6Q5D8	DE000HT6Q5E6	DE000HT6Q5F3	DE000HT6Q5G1	DE000HT6Q5H9	DE000HT6Q5J5
DE000HT6Q5K3	DE000HT6Q5L1	DE000HT6Q5M9	DE000HT6Q5N7	DE000HT6Q5P2	DE000HT6Q5Q0
DE000HT6Q5R8	DE000HT6Q5S6	DE000HT6Q5T4	DE000HT6Q5U2	DE000HT6Q5V0	DE000HT6Q5W8
DE000HT6Q5X6	DE000HT6Q5Y4	DE000HT6Q5Z1	DE000HT6Q608	DE000HT6Q616	DE000HT6Q624
DE000HT6Q632	DE000HT6Q640	DE000HT6Q657	DE000HT6Q665	DE000HT6Q673	DE000HT6Q681
DE000HT6Q699	DE000HT6Q6A2	DE000HT6Q6B0	DE000HT6Q6C8	DE000HT6Q6D6	DE000HT6Q6E4
DE000HT6Q6F1	DE000HT6Q6G9	DE000HT6Q6H7	DE000HT6Q6J3	DE000HT6Q6K1	DE000HT6Q6L9
DE000HT6Q6M7	DE000HT6Q6N5	DE000HT6Q6P0	DE000HT6Q6Q8	DE000HT6Q6R6	DE000HT6Q6S4
DE000HT6Q6T2	DE000HT6Q6U0	DE000HT6Q6V8	DE000HT6Q6W6	DE000HT6Q6X4	DE000HT6Q6Y2
DE000HT6Q6Z9	DE000HT6Q707	DE000HT6Q715	DE000HT6Q723	DE000HT6Q731	DE000HT6Q749
DE000HT6Q756	DE000HT6Q764	DE000HT6Q772	DE000HT6Q780	DE000HT6Q798	DE000HT6Q7A0
DE000HT6Q7B8	DE000HT6Q7C6	DE000HT6Q7D4	DE000HT6Q7E2	DE000HT6Q7F9	DE000HT6Q7G7
DE000HT6Q7H5	DE000HT6Q7J1	DE000HT6Q7K9	DE000HT6Q7L7	DE000HT6Q7M5	DE000HT6Q7N3
DE000HT6Q7P8	DE000HT6Q7Q6	DE000HT6Q7R4	DE000HT6Q7S2	DE000HT6Q7T0	DE000HT6Q7U8
DE000HT6Q7V6	DE000HT6Q7W4	DE000HT6Q7X2	DE000HT6Q7Y0	DE000HT6Q7Z7	DE000HT6Q806
DE000HT6Q814	DE000HT6Q822	DE000HT6Q830	DE000HT6Q848	DE000HT6Q855	DE000HT6Q863
DE000HT6Q871	DE000HT6Q889	DE000HT6Q897	DE000HT6Q8A8	DE000HT6Q8B6	DE000HT6Q8C4
DE000HT6Q8D2	DE000HT6Q8E0	DE000HT6Q8F7	DE000HT6Q8G5	DE000HT6Q8H3	DE000HT6Q8J9
DE000HT6Q8K7	DE000HT6Q8L5	DE000HT6Q8M3	DE000HT6Q8N1	DE000HT6Q8P6	DE000HT6Q8Q4
DE000HT6Q8R2	DE000HT6Q8S0	DE000HT6Q8T8	DE000HT6Q8U6	DE000HT6Q8V4	DE000HT6Q8W2
DE000HT6Q8X0	DE000HT6Q8Y8	DE000HT6Q8Z5	DE000HT6Q905	DE000HT6Q913	DE000HT6Q921
DE000HT6Q939	DE000HT6Q947	DE000HT6Q954	DE000HT6Q962	DE000HT6Q970	DE000HT6Q988
DE000HT6Q996	DE000HT6Q9A6	DE000HT6Q9B4	DE000HT6Q9C2	DE000HT6Q9D0	DE000HT6Q9E8
DE000HT6Q9F5	DE000HT6Q9G3	DE000HT6Q9H1	DE000HT6Q9J7	DE000HT6Q9K5	DE000HT6Q9L3
DE000HT6Q9M1	DE000HT6Q9N9	DE000HT6Q9P4	DE000HT6Q9Q2	DE000HT6Q9R0	DE000HT6Q9S8
DE000HT6Q9T6	DE000HT6Q9U4	DE000HT6Q9V2	DE000HT6Q9W0	DE000HT6Q9X8	DE000HT6Q9Y6
DE000HT6Q9Z3	DE000HT6QA04	DE000HT6QA12	DE000HT6QA20	DE000HT6QA38	DE000HT6QA46
DE000HT6QA53	DE000HT6QA61	DE000HT6QA79	DE000HT6QA87	DE000HT6QA95	DE000HT6QAA2
DE000HT6QAB0	DE000HT6QAC8	DE000HT6QAD6	DE000HT6QAE4	DE000HT6QAF1	DE000HT6QAG9
DE000HT6QAH7	DE000HT6QAJ3	DE000HT7CN38	DE000HT7CN46	DE000HT7DMR7	DE000HT84A82
DE000HT84A90	DE000HT84AA4	DE000HT89K69	DE000HT89K77	DE000HT89K85	DE000HT89K93
DE000HT89KA2	DE000HT89KB0	DE000HT89KC8	DE000HT89KD6	DE000HT89KE4	DE000HT89KF1
DE000HT89KG9	DE000HT89KH7	DE000HT89KJ3	DE000HT89KK1	DE000HT89KL9	DE000HT89KM7
DE000HT89KN5	DE000HT89KP0	DE000HT89KQ8	DE000HT89KR6	DE000HT89KS4	DE000HT89KT2
DE000HT89KU0	DE000HT89KV8	DE000HT89KW6	DE000HT89KX4	DE000HT89KY2	DE000HT89KZ9
DE000HT89L01	DE000HT89L19	DE000HT89L27	DE000HT89L35	DE000HT89L43	DE000HT89L50
DE000HT89L68	DE000HT89L76	DE000HT89L84	DE000HT89L92	DE000HT89LA0	DE000HT89LB8
DE000HT89LC6	DE000HT89LD4	DE000HT89LE2	DE000HT89LF9	DE000HT89LG7	DE000HT89LH5
DE000HT89LJ1	DE000HT89LK9	DE000HT89LL7	DE000HT89LM5	DE000HT89LN3	DE000HT89LP8
DE000HT89LQ6	DE000HT89LR4	DE000HT89LS2	DE000HT89LT0	DE000HT89LU8	DE000HT89LV6
DE000HT89LW4	DE000HT89LX2	DE000HT89LY0	DE000HT89LZ7	DE000HT89M00	DE000HT89M18
DE000HT89M26	DE000HT89M34	DE000HT89M42	DE000HT89M59	DE000HT89M67	DE000HT89M75
DE000HT89M83	DE000HT89M91	DE000HT89MA8	DE000HT89MB6	DE000HT89MC4	DE000HT89MD2
DE000HT89ME0	DE000HT89MF7	DE000HT89MG5	DE000HT89MH3	DE000HT89MJ9	DE000HT89MK7
DE000HT89ML5	DE000HT89MM3	DE000HT89MN1	DE000HT89MP6	DE000HT89MQ4	DE000HT89MR2
DE000HT89MS0	DE000HT89MT8	DE000HT89MU6	DE000HT89MV4	DE000HT89MW2	DE000HT89MX0
DE000HT89MY8	DE000HT89MZ5	DE000HT89N09	DE000HT89N17	DE000HT89N25	DE000HT89N33
DE000HT89N41	DE000HT89N58	DE000HT89N66	DE000HT89N74	DE000HT89N82	DE000HT89N90
DE000HT89NA6	DE000HT89NB4	DE000HT89NC2	DE000HT89ND0	DE000HT89NE8	DE000HT89NF5

DE000HT89NG3	DE000HT89NH1	DE000HT89NJ7	DE000HT89NK5	DE000HT89NL3	DE000HT89NM1
DE000HT89NN9	DE000HT89NP4	DE000HT89NQ2	DE000HT89NR0	DE000HT89NS8	DE000HT89NT6
DE000HT89NU4	DE000HT89NV2	DE000HT89NW0	DE000HT89NX8	DE000HT89NY6	DE000HT89NZ3
DE000HT89P07	DE000HT89P15	DE000HT89P23	DE000HT89P31	DE000HT89P49	DE000HT89P56
DE000HT89P64	DE000HT89P72	DE000HT89P80	DE000HT89P98	DE000HT89PA1	DE000HT89PB9
DE000HT89PC7	DE000HT89PD5	DE000HT89PE3	DE000HT89PF0	DE000HT89PG8	DE000HT89PH6
DE000HT89PJ2	DE000HT89PK0	DE000HT89PL8	DE000HT89PM6	DE000HT89PN4	DE000HT89PP9
DE000HT89PQ7	DE000HT89PR5	DE000HT89PS3	DE000HT89PT1	DE000HT89PU9	DE000HT89PV7
DE000HT89PW5	DE000HT89PX3	DE000HT89PY1	DE000HT89PZ8	DE000HT89Q06	DE000HT89Q14
DE000HT89Q22	DE000HT89Q30	DE000HT89Q48	DE000HT89Q55	DE000HT89Q63	DE000HT89Q71
DE000HT89Q89	DE000HT89Q97	DE000HT89QA9	DE000HT89QB7	DE000HT89QC5	DE000HT89QD3
DE000HT89QE1	DE000HT89QF8	DE000HT89QG6	DE000HT89QH4	DE000HT89QJ0	DE000HT89QK8
DE000HT89QL6	DE000HT89QM4	DE000HT89QN2	DE000HT89QP7	DE000HT89QQ5	DE000HT89QR3
DE000HT89QS1	DE000HT89QT9	DE000HT89QU7	DE000HT89QV5	DE000HT89QW3	DE000HT89QX1
DE000HT89QY9	DE000HT89QZ6	DE000HT89R05	DE000HT89R13	DE000HT89R21	DE000HT89R39
DE000HT89R47	DE000HT89R54	DE000HT89R62	DE000HT89R70	DE000HT89R88	DE000HT89R96
DE000HT89RA7	DE000HT89RB5	DE000HT89RC3	DE000HT89RD1	DE000HT89RE9	DE000HT89RF6
DE000HT89RG4	DE000HT89RH2	DE000HT89RJ8	DE000HT89RK6	DE000HT89RL4	DE000HT89RM2
DE000HT89RN0	DE000HT89RP5	DE000HT89RQ3	DE000HT89RR1	DE000HT89RS9	DE000HT89RT7
DE000HT89RU5	DE000HT89RV3	DE000HT89RW1	DE000HT89RX9	DE000HT89RY7	DE000HT89RZ4
DE000HT89S04	DE000HT89S12	DE000HT89S20	DE000HT89S38	DE000HT89S46	DE000HT89S53
DE000HT89S61	DE000HT89S79	DE000HT89S87	DE000HT89S95	DE000HT89SA5	DE000HT89SB3
DE000HT89SC1	DE000HT89SD9	DE000HT89SE7	DE000HT89SF4	DE000HT89SG2	DE000HT89SH0
DE000HT89SJ6	DE000HT89SK4	DE000HT89SL2	DE000HT89SM0	DE000HT89SN8	DE000HT89SP3
DE000HT89SQ1	DE000HT89SR9	DE000HT89SS7	DE000HT89ST5	DE000HT89SU3	DE000HT89SV1
DE000HT89SW9	DE000HT89SX7	DE000HT89SY5	DE000HT89SZ2	DE000HT89T03	DE000HT89T11
DE000HT89T29	DE000HT89T37	DE000HT89T45	DE000HT89T52	DE000HT89T60	DE000HT89T78
DE000HT89T86	DE000HT89T94	DE000HT89TA3	DE000HT89TB1	DE000HT89TC9	DE000HT89TD7
DE000HT89TE5	DE000HT89TF2	DE000HT89TG0	DE000HT89TH8	DE000HT89TJ4	DE000HT89TK2
DE000HT89TL0	DE000HT89TM8	DE000HT89TN6	DE000HT89TP1	DE000HT89TQ9	DE000HT89TR7
DE000HT89TS5	DE000HT89TT3	DE000HT89TU1	DE000HT89TV9	DE000HT89TW7	DE000HT89TX5
DE000HT89UB9	DE000HT89UE3	DE000HT89UJ2	DE000HT89VU7	DE000HT89VW3	DE000HT89VX1
DE000HT89WC3	DE000HT89WG4	DE000HT89WL4	DE000HT89WP5	DE000HT89X23	DE000HT89X31
DE000HT89X49	DE000HT89X56	DE000HT89X64	DE000HT89X72	DE000HT89X80	DE000HT89X98
DE000HT89XA5	DE000HT89XB3	DE000HT89XC1	DE000HT89XD9	DE000HT89XE7	DE000HT89XF4
DE000HT89XG2	DE000HT89XH0	DE000HT89XJ6	DE000HT89XK4	DE000HT89XL2	DE000HT89XM0
DE000HT89XN8	DE000HT89XP3	DE000HT89XQ1	DE000HT89XR9	DE000HT89XS7	DE000HT89XT5
DE000HT89XU3	DE000HT89XV1	DE000HT89XW9	DE000HT89XX7	DE000HT89XY5	DE000HT89XZ2
DE000HT89Y06	DE000HT89Y14	DE000HT89Y22	DE000HT89Y30	DE000HT89Y48	DE000HT89Y55
DE000HT89Y63	DE000HT89Y71	DE000HT89Y89	DE000HT89Y97	DE000HT89YA3	DE000HT89YB1
DE000HT89YC9	DE000HT89YD7	DE000HT89YE5	DE000HT89YF2	DE000HT89YG0	DE000HT89YH8
DE000HT89YJ4	DE000HT89YK2	DE000HT89YL0	DE000HT89YM8	DE000HT89YN6	DE000HT89YP1
DE000HT89YQ9	DE000HT89YR7	DE000HT89YS5	DE000HT89YT3	DE000HT89YU1	DE000HT89YV9
DE000HT89YW7	DE000HT89YX5	DE000HT89YY3	DE000HT89YZ0	DE000HT89Z05	DE000HT89Z13
DE000HT89Z21	DE000HT89Z39	DE000HT89Z47	DE000HT89Z54	DE000HT89Z62	DE000HT89Z70
DE000HT89Z88	DE000HT89Z96	DE000HT89ZA0	DE000HT89ZB8	DE000HT89ZC6	DE000HT89ZD4
DE000HT89ZE2	DE000HT89ZF9	DE000HT89ZG7	DE000HT89ZH5	DE000HT89ZJ1	DE000HT89ZK9
DE000HT89ZL7	DE000HT89ZM5	DE000HT89ZN3	DE000HT89ZP8	DE000HT89ZQ6	DE000HT89ZR4
DE000HT89ZS2	DE000HT89ZT0	DE000HT89ZU8	DE000HT89ZV6	DE000HT89ZW4	DE000HT89ZX2
DE000HT89ZY0	DE000HT89ZZ7	DE000HT8A004	DE000HT8A012	DE000HT8A020	DE000HT8A038
DE000HT8A046	DE000HT8A053	DE000HT8A061	DE000HT8A079	DE000HT8A087	DE000HT8A095
DE000HT8A0A1	DE000HT8A0B9	DE000HT8A0C7	DE000HT8A0D5	DE000HT8A0E3	DE000HT8A0F0
DE000HT8A0G8	DE000HT8A0H6	DE000HT8A0J2	DE000HT8A0K0	DE000HT8A0L8	DE000HT8A0M6
DE000HT8A0N4	DE000HT8A0P9	DE000HT8A0Q7	DE000HT8A0R5	DE000HT8A0S3	DE000HT8A0T1
DE000HT8A0U9	DE000HT8A0V7	DE000HT8A0W5	DE000HT8A0X3	DE000HT8A0Y1	DE000HT8A0Z8
DE000HT8A103	DE000HT8A111	DE000HT8A129	DE000HT8A137	DE000HT8A145	DE000HT8A152
DE000HT8A160	DE000HT8A178	DE000HT8A186	DE000HT8A194	DE000HT8A1A9	DE000HT8A1B7
DE000HT8A1C5	DE000HT8A1D3	DE000HT8A1E1	DE000HT8A1F8	DE000HT8A1G6	DE000HT8A1H4
DE000HT8A1J0	DE000HT8A1K8	DE000HT8A1L6	DE000HT8A1M4	DE000HT8A1N2	DE000HT8A1P7
DE000HT8A1Q5	DE000HT8A1R3	DE000HT8A1S1	DE000HT8A1T9	DE000HT8A1U7	DE000HT8A1V5
DE000HT8A1W3	DE000HT8A1X1	DE000HT8A1Y9	DE000HT8A1Z6	DE000HT8A202	DE000HT8A210
DE000HT8A228	DE000HT8A236	DE000HT8A244	DE000HT8A251	DE000HT8A269	DE000HT8A277
DE000HT8A285	DE000HT8A293	DE000HT8A2A7	DE000HT8A2B5	DE000HT8A2C3	DE000HT8A2D1
DE000HT8A2E9	DE000HT8A2F6	DE000HT8A2G4	DE000HT8A2H2	DE000HT8A2J8	DE000HT8A2K6
DE000HT8A2L4	DE000HT8A2M2	DE000HT8A2N0	DE000HT8A2P5	DE000HT8A2Q3	DE000HT8A2R1
DE000HT8A2S9	DE000HT8A2T7	DE000HT8A2U5	DE000HT8A2V3	DE000HT8A2W1	DE000HT8A2X9
DE000HT8A2Y7	DE000HT8A2Z4	DE000HT8A301	DE000HT8A319	DE000HT8A327	DE000HT8A335
DE000HT8A343	DE000HT8A350	DE000HT8A368	DE000HT8A376	DE000HT8A384	DE000HT8A392
DE000HT8A3A5	DE000HT8A3B3	DE000HT8A3C1	DE000HT8A3D9	DE000HT8A3E7	DE000HT8A3F4

DE000HT8A3G2	DE000HT8A3H0	DE000HT8A3J6	DE000HT8A3K4	DE000HT8A3L2	DE000HT8A3M0
DE000HT8A3N8	DE000HT8A3P3	DE000HT8A3Q1	DE000HT8A3R9	DE000HT8A3S7	DE000HT8A3T5
DE000HT8A3U3	DE000HT8A3V1	DE000HT8A3W9	DE000HT8A3X7	DE000HT8A3Y5	DE000HT8A3Z2
DE000HT8A400	DE000HT8A418	DE000HT8A426	DE000HT8A434	DE000HT8A442	DE000HT8A459
DE000HT8A467	DE000HT8A475	DE000HT8A483	DE000HT8A491	DE000HT8A4A3	DE000HT8A4B1
DE000HT8A4C9	DE000HT8A4D7	DE000HT8A4E5	DE000HT8A4F2	DE000HT8A4G0	DE000HT8A4H8
DE000HT8A4J4	DE000HT8A4K2	DE000HT8A4L0	DE000HT8A4M8	DE000HT8A4N6	DE000HT8A4P1
DE000HT8A4Q9	DE000HT8A4R7	DE000HT8A4S5	DE000HT8A4T3	DE000HT8A4U1	DE000HT8A4V9
DE000HT8A4W7	DE000HT8A4X5	DE000HT8A4Y3	DE000HT8A4Z0	DE000HT8A509	DE000HT8A517
DE000HT8A525	DE000HT8A533	DE000HT8A541	DE000HT8A558	DE000HT8A566	DE000HT8A574
DE000HT8A582	DE000HT8A590	DE000HT8A5A0	DE000HT8A5B8	DE000HT8A5C6	DE000HT8A5D4
DE000HT8A5E2	DE000HT8A5F9	DE000HT8A5G7	DE000HT8A5H5	DE000HT8A5J1	DE000HT8A5K9
DE000HT8A5L7	DE000HT8A5M5	DE000HT8A5N3	DE000HT8A5P8	DE000HT8A5Q6	DE000HT8A5R4
DE000HT8A5S2	DE000HT8A5T0	DE000HT8A5U8	DE000HT8A5V6	DE000HT8A5W4	DE000HT8A5X2
DE000HT8A5Y0	DE000HT8A5Z7	DE000HT8A608	DE000HT8A616	DE000HT8A624	DE000HT8A632
DE000HT8A640	DE000HT8A657	DE000HT8A665	DE000HT8A673	DE000HT8A681	DE000HT8A699
DE000HT8A6A8	DE000HT8A6B6	DE000HT8A6C4	DE000HT8A6D2	DE000HT8A6E0	DE000HT8A6F7
DE000HT8A6G5	DE000HT8A6H3	DE000HT8A6J9	DE000HT8A6K7	DE000HT8A6L5	DE000HT8A6M3
DE000HT8A6N1	DE000HT8A6P6	DE000HT8A6Q4	DE000HT8A6R2	DE000HT8A6S0	DE000HT8A6T8
DE000HT8A6U6	DE000HT8A6V4	DE000HT8A6W2	DE000HT8A6X0	DE000HT8A6Y8	DE000HT8A6Z5
DE000HT8A707	DE000HT8A715	DE000HT8A723	DE000HT8A731	DE000HT8A749	DE000HT8A756
DE000HT8A764	DE000HT8A772	DE000HT8A780	DE000HT8A798	DE000HT8A7A6	DE000HT8A7B4
DE000HT8A7C2	DE000HT8A7D0	DE000HT8A7E8	DE000HT8A7F5	DE000HT8A7G3	DE000HT8A7H1
DE000HT8A7J7	DE000HT8A7K5	DE000HT8A7L3	DE000HT8A7M1	DE000HT8A7N9	DE000HT8A7P4
DE000HT8A7Q2	DE000HT8A7R0	DE000HT8A7S8	DE000HT8A7T6	DE000HT8A7U4	DE000HT8A7V2
DE000HT8A7W0	DE000HT8A7X8	DE000HT8A7Y6	DE000HT8A7Z3	DE000HT8A806	DE000HT8A814
DE000HT8A822	DE000HT8A830	DE000HT8A848	DE000HT8A855	DE000HT8A863	DE000HT8A871
DE000HT8A889	DE000HT8A897	DE000HT8A8A4	DE000HT8A8B2	DE000HT8A8C0	DE000HT8A8D8
DE000HT8A8E6	DE000HT8A8F3	DE000HT8A8G1	DE000HT8A8H9	DE000HT8A8J5	DE000HT8A8K3
DE000HT8A8L1	DE000HT8A8M9	DE000HT8A8N7	DE000HT8A8P2	DE000HT8A8Q0	DE000HT8A8R8
DE000HT8A8S6	DE000HT8A8T4	DE000HT8A8U2	DE000HT8A8V0	DE000HT8A8W8	DE000HT8A8X6
DE000HT8A8Y4	DE000HT8A8Z1	DE000HT8A905	DE000HT8A913	DE000HT8A921	DE000HT8A939
DE000HT8A947	DE000HT8A954	DE000HT8A962	DE000HT8A970	DE000HT8A988	DE000HT8A996
DE000HT8A9A2	DE000HT8A9B0	DE000HT8A9C8	DE000HT8A9D6	DE000HT8A9E4	DE000HT8A9F1
DE000HT8A9G9	DE000HT8A9H7	DE000HT8A9J3	DE000HT8A9K1	DE000HT8A9L9	DE000HT8A9M7
DE000HT8A9N5	DE000HT8A9P0	DE000HT8A9Q8	DE000HT8A9R6	DE000HT8A9S4	DE000HT8A9T2
DE000HT8A9U0	DE000HT8A9V8	DE000HT8A9W6	DE000HT8A9X4	DE000HT8A9Y2	DE000HT8A9Z9
DE000HT8AA00	DE000HT8AA18	DE000HT8AA26	DE000HT8AA34	DE000HT8AA42	DE000HT8AA59
DE000HT8AA67	DE000HT8AA75	DE000HT8AA83	DE000HT8AA91	DE000HT8AAA2	DE000HT8AAB0
DE000HT8AAC8	DE000HT8AAD6	DE000HT8AAE4	DE000HT8AAF1	DE000HT8AAG9	DE000HT8AAH7
DE000HT8AAJ3	DE000HT8AAK1	DE000HT8AAL9	DE000HT8AAM7	DE000HT8AAN5	DE000HT8AAP0
DE000HT8AAQ8	DE000HT8AAR6	DE000HT8AAS4	DE000HT8AAT2	DE000HT8AAU0	DE000HT8AAV8
DE000HT8AAW6	DE000HT8AAX4	DE000HT8AAY2	DE000HT8AAZ9	DE000HT8AB09	DE000HT8AB17
DE000HT8AB25	DE000HT8AB33	DE000HT8AB41	DE000HT8AB58	DE000HT8AB66	DE000HT8AB74
DE000HT8AB82	DE000HT8AB90	DE000HT8ABA0	DE000HT8ABB8	DE000HT8ABC6	DE000HT8ABD4
DE000HT8ABE2	DE000HT8ABF9	DE000HT8ABG7	DE000HT8ABH5	DE000HT8ABJ1	DE000HT8ABK9
DE000HT8ABL7	DE000HT8ABM5	DE000HT8ABN3	DE000HT8ABP8	DE000HT8ABQ6	DE000HT8ABR4
DE000HT8ABS2	DE000HT8ABT0	DE000HT8ABU8	DE000HT8ABV6	DE000HT8ABW4	DE000HT8ABX2
DE000HT8ABY0	DE000HT8ABZ7	DE000HT8AC08	DE000HT8AC16	DE000HT8AC24	DE000HT8AC32
DE000HT8AC40	DE000HT8AC57	DE000HT8AC65	DE000HT8AC73	DE000HT8AC81	DE000HT8AC99
DE000HT8ACA8	DE000HT8ACB6	DE000HT8ACC4	DE000HT8ACD2	DE000HT8ACE0	DE000HT8ACF7
DE000HT8ACG5	DE000HT8ACH3	DE000HT8ACJ9	DE000HT8ACK7	DE000HT8ACL5	DE000HT8ACM3
DE000HT8ACN1	DE000HT8ACP6	DE000HT8ACQ4	DE000HT8ACR2	DE000HT8ACS0	DE000HT8ACT8
DE000HT8ACU6	DE000HT8ACV4	DE000HT8ACW2	DE000HT8ACX0	DE000HT8ACY8	DE000HT8ACZ5
DE000HT8AD07	DE000HT8AD15	DE000HT8ZVE7	DE000HT9NPZ8	DE000HT9NQ06	DE000HT9NQ14
DE000HT9NQ22	DE000HT9NQ30	DE000HT9NQ48	DE000HT9NQ55	DE000HT9NQ63	DE000HT9NQ71
DE000HT9NQ89	DE000HT9NQ97	DE000HT9NQA9	DE000HT9NQB7	DE000HT9NQC5	DE000HT9NQD3
DE000HT9NQE1	DE000HT9NQF8	DE000HT9NQG6	DE000HT9NQH4	DE000HT9NQJ0	DE000HT9NQK8
DE000HT9NQL6	DE000HT9NQM4	DE000HT9NQN2	DE000HT9NQP7	DE000HT9NQQ5	DE000HT9NQR3
DE000HT9NQS1	DE000HT9NQT9	DE000HT9NQU7	DE000HT9NQV5	DE000HT9NQW3	DE000HT9NQX1
DE000HT9NQY9	DE000HT9NQZ6	DE000HT9NR05	DE000HT9NR13	DE000HT9NR21	DE000HT9NR39
DE000HT9NR47	DE000HT9NR54	DE000HT9NR62	DE000HT9NR70	DE000HT9NR88	DE000HT9NR96
DE000HT9NRA7	DE000HT9NRB5	DE000HT9NRC3	DE000HT9NRD1	DE000HT9NRE9	DE000HT9NRF6
DE000HT9NRG4	DE000HT9NRH2	DE000HT9NRJ8	DE000HT9NRK6	DE000HT9NRL4	DE000HT9NRM2
DE000HT9NRN0	DE000HT9NRP5	DE000HT9NRQ3	DE000HT9NRR1	DE000HT9NRS9	DE000HT9NRT7
DE000HT9NRU5	DE000HT9NRV3	DE000HT9NRW1	DE000HT9NRX9	DE000HT9NRY7	DE000HT9NRZ4
DE000HT9NS04	DE000HT9NS12	DE000HT9NS20	DE000HT9NS38	DE000HT9NS46	DE000HT9NS53
DE000HT9NS61	DE000HT9NS79	DE000HT9NS87	DE000HT9NS95	DE000HT9NSA5	DE000HT9NSB3
DE000HT9NSC1	DE000HT9NSD9	DE000HT9NSE7	DE000HT9NSF4	DE000HT9NSG2	DE000HT9NSH0

DE000HT9NSJ6	DE000HT9NSK4	DE000HT9NSL2	DE000HT9NSM0	DE000HT9NSN8	DE000HT9NSP3
DE000HT9NSQ1	DE000HT9NSR9	DE000HT9NSS7	DE000HT9NST5	DE000HT9NSU3	DE000HT9NSV1
DE000HT9NSW9	DE000HT9NSX7	DE000HT9NSY5	DE000HT9NSZ2	DE000HT9NT03	DE000HT9NT11
DE000HT9NT29	DE000HT9NT37	DE000HT9NT45	DE000HT9NT52	DE000HT9NT60	DE000HT9NT78
DE000HT9NT86	DE000HT9NT94	DE000HT9NTA3	DE000HT9NTB1	DE000HT9NTC9	DE000HT9NTD7
DE000HT9NTE5	DE000HT9NTF2	DE000HT9NTG0	DE000HT9NTH8	DE000HT9NTJ4	DE000HT9NTK2
DE000HT9NTL0	DE000HT9NTM8	DE000HT9NTN6	DE000HT9NTP1	DE000HT9NTQ9	DE000HT9NTR7
DE000HT9NTS5	DE000HT9NTT3	DE000HT9NTU1	DE000HT9NTV9	DE000HT9NTW7	DE000HT9NTX5
DE000HT9NTY3	DE000HT9NTZ0	DE000HT9NU00	DE000HT9NU18	DE000HT9NU26	DE000HT9NU34
DE000HT9NU42	DE000HT9NU59	DE000HT9NU67	DE000HT9NU75	DE000HT9NU83	DE000HT9NU91
DE000HT9NUA1	DE000HT9NUB9	DE000HT9NUC7	DE000HT9NUD5	DE000HT9NUE3	DE000HT9NUF0
DE000HT9NUG8	DE000HT9NUH6	DE000HT9NUJ2	DE000HT9NUK0	DE000HT9NUL8	DE000HT9NUM6
DE000HT9NUN4	DE000HT9NUP9	DE000HT9NUQ7	DE000HT9NUR5	DE000HT9NUS3	DE000HT9NUT1
DE000HT9NUU9	DE000HT9NUV7	DE000HT9NUW5	DE000HT9NUX3	DE000HT9NUY1	DE000HT9NUZ8
DE000HT9NV09	DE000HT9NV17	DE000HT9NV25	DE000HT9NV33	DE000HT9NV41	DE000HT9NV58
DE000HT9NV66	DE000HT9NV74	DE000HT9NV82	DE000HT9NV90	DE000HT9NVA9	DE000HT9NVB7
DE000HT9NVC5	DE000HT9NVD3	DE000HT9NVE1	DE000HT9NVF8	DE000HT9NVG6	DE000HT9NVH4
DE000HT9NVJ0	DE000HT9NVK8	DE000HT9NVL6	DE000HT9NVM4	DE000HT9NVN2	DE000HT9NVP7
DE000HT9NVQ5	DE000HT9NVR3	DE000HT9NVS1	DE000HT9NVT9	DE000HT9NVU7	DE000HT9NVV5
DE000HT9NVW3	DE000HT9NVX1	DE000HT9NVY9	DE000HT9NVZ6	DE000HT9NW08	DE000HT9NW16
DE000HT9NW24	DE000HT9NW32	DE000HT9NW40	DE000HT9NW57	DE000HT9NW65	DE000HT9NW73
DE000HT9NW81	DE000HT9NW99	DE000HT9NWA7	DE000HT9NWB5	DE000HT9NWC3	DE000HT9NWD1
DE000HT9NWE9	DE000HT9NWF6	DE000HT9NWG4	DE000HT9NWH2	DE000HT9NWJ8	DE000HT9NWK6
DE000HT9NWL4	DE000HT9NWM2	DE000HT9NWN0	DE000HT9NWP5	DE000HT9NWQ3	DE000HT9NWR1
DE000HT9NWS9	DE000HT9NWT7	DE000HT9NWU5	DE000HT9NWV3	DE000HT9NWW1	DE000HT9NWX9
DE000HT9NWY7	DE000HT9NWZ4	DE000HT9NX07	DE000HT9NX15	DE000HT9NX23	DE000HT9NX31
DE000HT9NX49	DE000HT9NX56	DE000HT9NX64	DE000HT9NX72	DE000HT9NX80	DE000HT9NX98
DE000HT9NXA5	DE000HT9NXB3	DE000HT9NXC1	DE000HT9NXD9	DE000HT9NXE7	DE000HT9NXF4
DE000HT9NXG2	DE000HT9NXH0	DE000HT9NXJ6	DE000HT9NXK4	DE000HT9NXL2	DE000HT9NXM0
DE000HT9NXN8	DE000HT9NXP3	DE000HT9NXQ1	DE000HT9NXR9	DE000HT9NXS7	DE000HT9NXT5
DE000HT9NXU3	DE000HT9NXV1	DE000HT9NXW9	DE000HT9NXX7	DE000HT9NXY5	DE000HT9NXZ2
DE000HT9NY06	DE000HT9NY14	DE000HT9NY22	DE000HT9NY30	DE000HT9NY48	DE000HT9NY55
DE000HT9NY63	DE000HT9NY71	DE000HT9NY89	DE000HT9NY97	DE000HT9NYA3	DE000HT9NYB1
DE000HT9NYC9	DE000HT9NYD7	DE000HT9NYE5	DE000HT9NYF2	DE000HT9NYG0	DE000HT9NYH8
DE000HT9NYJ4	DE000HT9NYK2	DE000HT9NYL0	DE000HT9NYM8	DE000HT9NYN6	DE000HT9NYP1
DE000HT9NYQ9	DE000HT9NYR7	DE000HT9NYS5	DE000HT9NYT3	DE000HT9NYU1	DE000HT9NYV9
DE000HT9NYW7	DE000HT9NYX5	DE000HT9NYY3	DE000HT9NYZ0	DE000HT9NZ05	DE000HT9NZ13
DE000HT9NZ21	DE000HT9NZ39	DE000HT9NZ47	DE000HT9NZ54	DE000HT9NZ62	DE000HT9NZ70
DE000HT9NZ88	DE000HT9NZ96	DE000HT9NZA0	DE000HT9NZB8	DE000HT9NZC6	DE000HT9NZD4
DE000HT9NZE2	DE000HT9NZF9	DE000HT9NZG7	DE000HT9NZH5	DE000HT9NZJ1	DE000HT9NZK9
DE000HT9NZL7	DE000HT9NZM5	DE000HT9NZN3	DE000HT9NZP8	DE000HT9NZQ6	DE000HT9NZR4
DE000HT9NZS2	DE000HT9NZT0	DE000HT9NZU8	DE000HT9NZV6	DE000HT9NZW4	DE000HT9NZX2
DE000HT9NZY0	DE000HT9NZZ7	DE000HT9P000	DE000HT9P018	DE000HT9P026	DE000HT9P034
DE000HT9P042	DE000HT9P059	DE000HT9P067	DE000HT9P075	DE000HT9P083	DE000HT9P091
DE000HT9P0A3	DE000HT9P0B1	DE000HT9P0C9	DE000HT9P0D7	DE000HT9P0E5	DE000HT9P0F2
DE000HT9P0G0	DE000HT9P0H8	DE000HT9P0J4	DE000HT9P0K2	DE000HT9P0L0	DE000HT9P0M8
DE000HT9P0N6	DE000HT9P0P1	DE000HT9P0Q9	DE000HT9P0R7	DE000HT9P0S5	DE000HT9P0T3
DE000HT9P0U1	DE000HT9P0V9	DE000HT9P0W7	DE000HT9P0X5	DE000HT9P0Y3	DE000HT9P0Z0
DE000HT9P109	DE000HT9P117	DE000HT9P125	DE000HT9P133	DE000HT9P141	DE000HT9P158
DE000HT9P166	DE000HT9P174	DE000HT9P182	DE000HT9P190	DE000HT9P1A1	DE000HT9P1B9
DE000HT9P1C7	DE000HT9P1D5	DE000HT9P1E3	DE000HT9P1F0	DE000HT9P1G8	DE000HT9P1H6
DE000HT9P1J2	DE000HT9P1K0	DE000HT9P1L8	DE000HT9P1M6	DE000HT9P1N4	DE000HT9P1P9
DE000HT9P1Q7	DE000HT9P1R5	DE000HT9P1S3	DE000HT9P1T1	DE000HT9P1U9	DE000HT9P1V7
DE000HT9P1W5	DE000HT9P1X3	DE000HT9P1Y1	DE000HT9P1Z8	DE000HT9P208	DE000HT9P216
DE000HT9P224	DE000HT9P232	DE000HT9P240	DE000HT9P257	DE000HT9P265	DE000HT9P273
DE000HT9P281	DE000HT9P299	DE000HT9P2A9	DE000HT9P2B7	DE000HT9P2C5	DE000HT9P2D3
DE000HT9P2E1	DE000HT9P2F8	DE000HT9P2G6	DE000HT9P2H4	DE000HT9P2J0	DE000HT9P2K8
DE000HT9P2L6	DE000HT9P2M4	DE000HT9P2N2	DE000HT9P2P7	DE000HT9P2Q5	DE000HT9P2R3
DE000HT9P2S1	DE000HT9P2T9	DE000HT9P2U7	DE000HT9P2V5	DE000HT9P2W3	DE000HT9P2X1
DE000HT9P2Y9	DE000HT9P2Z6	DE000HT9P307	DE000HT9P315	DE000HT9P323	DE000HT9P331
DE000HT9P349	DE000HT9P356	DE000HT9P364	DE000HT9P372	DE000HT9P380	DE000HT9P398
DE000HT9P3A7	DE000HT9P3B5	DE000HT9P3C3	DE000HT9P3D1	DE000HT9P3E9	DE000HT9P3F6
DE000HT9P3G4	DE000HT9P3H2	DE000HT9P3J8	DE000HT9P3K6	DE000HT9P3L4	DE000HT9P3M2
DE000HT9P3N0	DE000HT9P3P5	DE000HT9P3Q3	DE000HT9P3R1	DE000HT9P3S9	DE000HT9P3T7
DE000HT9P3U5	DE000HT9P3V3	DE000HT9P3W1	DE000HT9P3X9	DE000HT9P3Y7	DE000HT9P3Z4
DE000HT9P406	DE000HT9P414	DE000HT9P422	DE000HT9P430	DE000HT9P448	DE000HT9P455
DE000HT9P463	DE000HT9P471	DE000HT9P489	DE000HT9P497	DE000HT9P4A5	DE000HT9P4B3
DE000HT9P4C1	DE000HT9P4D9	DE000HT9P4E7	DE000HT9P4F4	DE000HT9P4G2	DE000HT9P4H0
DE000HT9P4J6	DE000HT9P4K4	DE000HT9P4L2	DE000HT9P4M0	DE000HT9P4N8	DE000HT9P4P3

DE000HT9P4Q1	DE000HT9P4R9	DE000HT9P4S7	DE000HT9P4T5	DE000HT9P4U3	DE000HT9P4V1
DE000HT9P4W9	DE000HT9P4X7	DE000HT9P4Y5	DE000HT9P4Z2	DE000HT9P505	DE000HT9P513
DE000HT9P521	DE000HT9P539	DE000HT9P547	DE000HT9P554	DE000HT9P562	DE000HT9P570
DE000HT9P588	DE000HT9P596	DE000HT9P5A2	DE000HT9P5B0	DE000HT9P5C8	DE000HT9P5D6
DE000HT9P5E4	DE000HT9P5F1	DE000HT9P5G9	DE000HT9P5H7	DE000HT9P5J3	DE000HT9P5K1
DE000HT9P5L9	DE000HT9P5M7	DE000HT9P5N5	DE000HT9P5P0	DE000HT9P5Q8	DE000HT9P5R6
DE000HT9P5S4	DE000HT9P5T2	DE000HT9P5U0	DE000HT9P5V8	DE000HT9P5W6	DE000HT9P5X4
DE000HT9P5Y2	DE000HT9P5Z9	DE000HT9P604	DE000HT9P612	DE000HT9P620	DE000HT9P638
DE000HT9P646	DE000HT9P653	DE000HT9P661	DE000HT9P679	DE000HT9P687	DE000HT9P695
DE000HT9P6A0	DE000HT9P6B8	DE000HT9P6C6	DE000HT9P6D4	DE000HT9P6E2	DE000HT9P6F9
DE000HT9P6G7	DE000HT9P6H5	DE000HT9P6J1	DE000HT9P6K9	DE000HT9P6L7	DE000HT9P6M5
DE000HT9P6N3	DE000HT9P6P8	DE000HT9P6Q6	DE000HT9P6R4	DE000HT9P6S2	DE000HT9P6T0
DE000HT9P6U8	DE000HT9P6V6	DE000HT9P6W4	DE000HT9P6X2	DE000HT9P6Y0	DE000HT9P6Z7
DE000HT9P703	DE000HT9P711	DE000HT9P729	DE000HT9P737	DE000HT9P745	DE000HT9P752
DE000HT9P760	DE000HT9P778	DE000HT9P786	DE000HT9P794	DE000HT9P7A8	DE000HT9P7B6
DE000HT9P7C4	DE000HT9P7D2	DE000HT9P7E0	DE000HT9P7F7	DE000HT9P7G5	DE000HT9P7H3
DE000HT9P7J9	DE000HT9P7K7	DE000HT9P7L5	DE000HT9P7M3	DE000HT9P7N1	DE000HT9P7P6
DE000HT9P7Q4	DE000HT9P7R2	DE000HT9P7S0	DE000HT9P7T8	DE000HT9P7U6	DE000HT9P7V4
DE000HT9P7W2	DE000HT9P7X0	DE000HT9P7Y8	DE000HT9P7Z5	DE000HT9P802	DE000HT9P810
DE000HT9P828	DE000HT9P836	DE000HT9P844	DE000HT9P851	DE000HT9P869	DE000HT9P877
DE000HT9P885	DE000HT9P893	DE000HT9P8A6	DE000HT9P8B4	DE000HT9P8C2	DE000HT9P8D0
DE000HT9P8E8	DE000HT9P8F5	DE000HT9P8G3	DE000HT9P8H1	DE000HT9P8J7	DE000HT9P8K5
DE000HT9P8L3	DE000HT9P8M1	DE000HT9P8N9	DE000HT9P8P4	DE000HT9P8Q2	DE000HT9P8R0
DE000HT9P8S8	DE000HT9P8T6	DE000HT9P8U4	DE000HT9P8V2	DE000HT9P8W0	DE000HT9P8X8
DE000HT9P8Y6	DE000HT9P8Z3	DE000HT9P901	DE000HT9P919	DE000HT9P927	DE000HT9P935
DE000HT9P943	DE000HT9P950	DE000HT9P968	DE000HT9P976	DE000HT9P984	DE000HT9P992
DE000HT9P9A4	DE000HT9P9B2	DE000HT9P9C0	DE000HT9P9D8	DE000HT9P9E6	DE000HT9P9F3
DE000HT9P9G1	DE000HT9P9H9	DE000HT9P9J5	DE000HT9P9K3	DE000HT9P9L1	DE000HT9P9M9
DE000HT9P9N7	DE000HT9P9P2	DE000HT9P9Q0	DE000HT9P9R8	DE000HT9P9S6	DE000HT9P9T4
DE000HT9P9U2	DE000HT9P9V0	DE000HT9P9W8	DE000HT9P9X6	DE000HT9P9Y4	DE000HT9P9Z1
DE000HT9PA02	DE000HT9PA10	DE000HT9PA28	DE000HT9PA36	DE000HT9PA44	DE000HT9PA51
DE000HT9PA69	DE000HT9PA77	DE000HT9PA85	DE000HT9PA93	DE000HT9PAA8	DE000HT9PAB6
DE000HT9PAC4	DE000HT9PAD2	DE000HT9PAE0	DE000HT9PAF7	DE000HT9PAG5	DE000HT9PAH3
DE000HT9PAJ9	DE000HT9PAK7	DE000HT9PAL5	DE000HT9PAM3	DE000HT9PAN1	DE000HT9PAP6
DE000HT9PAQ4	DE000HT9PAR2	DE000HT9PAS0	DE000HT9PAT8	DE000HT9PAU6	DE000HT9PAV4
DE000HT9PAW2	DE000HT9PAX0	DE000HT9PAY8	DE000HT9PAZ5	DE000HT9PB01	DE000HT9PB19
DE000HT9PB27	DE000HT9PB35	DE000HT9PB43	DE000HT9PB50	DE000HT9PB68	DE000HT9PB76
DE000HT9PB84	DE000HT9PB92	DE000HT9PBA6	DE000HT9PBB4	DE000HT9PBC2	DE000HT9PBD0
DE000HT9PBE8	DE000HT9PBF5	DE000HT9PBG3	DE000HT9PBH1	DE000HT9PBJ7	DE000HT9PBK5
DE000HT9PBL3	DE000HT9PBM1	DE000HT2AER1	DE000HT2AES9	DE000HT2AET7	DE000HT2AEU5
DE000HT2AEV3	DE000HT2AEW1	DE000HT2AEX9	DE000HT2AEY7	DE000HT2AEZ4	DE000HT2AF01
DE000HT2AF19	DE000HT2AF27	DE000HT2AF35	DE000HT2AF43	DE000HT2AF50	DE000HT2AF68
DE000HT2AF76	DE000HT2AF84	DE000HT2AF92	DE000HT2AFA4	DE000HT2AFB2	DE000HT2AFC0
DE000HT2AFD8	DE000HT2AFE6	DE000HT2AFF3	DE000HT2AFG1	DE000HT2AFH9	DE000HT2AFJ5
DE000HT2AFK3	DE000HT2AFL1	DE000HT2AFM9	DE000HT2AFN7	DE000HT2AFP2	DE000HT2AFQ0
DE000HT2AFR8	DE000HT2AFS6	DE000HT2AFT4	DE000HT2AFU2	DE000HT2AFV0	DE000HT2AFW8
DE000HT2AFX6	DE000HT2AFY4	DE000HT2AFZ1	DE000HT2AG00	DE000HT2AG18	DE000HT2AG26
DE000HT2AG34	DE000HT2AG42	DE000HT2AG59	DE000HT2AG67	DE000HT2AG75	DE000HT2AG83
DE000HT2AG91	DE000HT2AGA2	DE000HT2AGB0	DE000HT2AGC8	DE000HT2AGD6	DE000HT2AGE4
DE000HT2AGF1	DE000HT2AGG9	DE000HT2AGH7	DE000HT2AGJ3	DE000HT2AGK1	DE000HT2AGL9
DE000HT2AGM7	DE000HT2AGN5	DE000HT2AGP0	DE000HT2AGQ8	DE000HT2AGR6	DE000HT2AGS4
DE000HT2AGT2	DE000HT2AGU0	DE000HT2AGV8	DE000HT2AGW6	DE000HT2AGX4	DE000HT2AGY2
DE000HT2AGZ9	DE000HT2AH09	DE000HT2AH17	DE000HT2AH25	DE000HT2AH33	DE000HT2AH41
DE000HT2AH58	DE000HT2AH66	DE000HT2AH74	DE000HT2AH82	DE000HT2AH90	DE000HT2AHA0
DE000HT2AHB8	DE000HT2AHC6	DE000HT2AHD4	DE000HT2AHE2	DE000HT2AHF9	DE000HT2AHG7
DE000HT2AHH5	DE000HT2AHJ1	DE000HT2AHK9	DE000HT2AHL7	DE000HT2AHM5	DE000HT2AHN3
DE000HT2AHP8	DE000HT2AHQ6	DE000HT2AHR4	DE000HT2AHS2	DE000HT2AHT0	DE000HT2AHU8
DE000HT2AHV6	DE000HT2AHW4	DE000HT2AHX2	DE000HT2AHY0	DE000HT2AHZ7	DE000HT2AJ07
DE000HT2AJ15	DE000HT2AJ23	DE000HT2AJ31	DE000HT2AJ49	DE000HT2AJ56	DE000HT2AJ64
DE000HT2AJ72	DE000HT2AJ80	DE000HT2AJ98	DE000HT2AJA6	DE000HT2AJB4	DE000HT2AJC2
DE000HT2AJD0	DE000HT2AJE8	DE000HT2AJF5	DE000HT2AJG3	DE000HT2AJH1	DE000HT2AJJ7
DE000HT2AJK5	DE000HT2AJL3	DE000HT2AJM1	DE000HT2AJN9	DE000HT2AJP4	DE000HT2AJQ2
DE000HT2AJR0	DE000HT2AJS8	DE000HT2AJT6	DE000HT2AJU4	DE000HT2AJV2	DE000HT2AJW0
DE000HT2AJX8	DE000HT2AJY6	DE000HT2AJZ3	DE000HT2AK04	DE000HT2AK12	DE000HT2AK20
DE000HT2AK38	DE000HT2AK46	DE000HT2AK53	DE000HT2AK61	DE000HT2AK79	DE000HT2AK87
DE000HT2AK95	DE000HT2AKA4	DE000HT2AKC0	DE000HT2AKD8	DE000HT2AKE6	DE000HT2AKF3
DE000HT2AKG1	DE000HT2AKH9	DE000HT2AKJ5	DE000HT2AKK3	DE000HT2AKL1	DE000HT2AKM9
DE000HT2AKN7	DE000HT2AKP2	DE000HT2AKQ0	DE000HT2AKR8	DE000HT2AKS6	DE000HT2AKT4
DE000HT2AKU2	DE000HT2AKV0	DE000HT2AKW8	DE000HT2AKX6	DE000HT2AKY4	DE000HT2AKZ1

DE000HT2AL03	DE000HT2AL11	DE000HT2AL29	DE000HT2AL37	DE000HT2AL45	DE000HT2AL52
DE000HT2AL60	DE000HT2AL78	DE000HT2AL86	DE000HT2AL94	DE000HT2ALA2	DE000HT2ALB0
DE000HT2ALC8	DE000HT2ALD6	DE000HT2ALE4	DE000HT2ALF1	DE000HT2ALG9	DE000HT2ALH7
DE000HT2ALJ3	DE000HT2ALK1	DE000HT2ALL9	DE000HT2ALM7	DE000HT2ALN5	DE000HT2ALP0
DE000HT2ALQ8	DE000HT2WWW7	DE000HT2WWX5	DE000HT2WWY3	DE000HT2WWZ0	DE000HT2WX03
DE000HT2WX11	DE000HT2WX29	DE000HT2WX37	DE000HT2WX45	DE000HT2WX52	DE000HT2WX60
DE000HT2WX78	DE000HT2WX86	DE000HT2WX94	DE000HT2WXA1	DE000HT2WXB9	DE000HT2WXC7
DE000HT2WXD5	DE000HT2WXE3	DE000HT2WXF0	DE000HT2WXG8	DE000HT2WXH6	DE000HT2WXJ2
DE000HT2WXK0	DE000HT2WXL8	DE000HT2WXM6	DE000HT2WXN4	DE000HT2WXP9	DE000HT2WXQ7
DE000HT2WXR5	DE000HT2WXS3	DE000HT2WXT1	DE000HT2WXU9	DE000HT2WXV7	DE000HT2WXW5
DE000HT2WXX3	DE000HT2WXY1	DE000HT2WXZ8	DE000HT2WY02	DE000HT2WY10	DE000HT2WY28
DE000HT2WY36	DE000HT2WY44	DE000HT2WY51	DE000HT2WY69	DE000HT2WY77	DE000HT2WY85
DE000HT2WY93	DE000HT2WYA9	DE000HT2WYB7	DE000HT2WYC5	DE000HT2WYD3	DE000HT2WYE1
DE000HT2WYF8	DE000HT2WYG6	DE000HT2WYH4	DE000HT2WYJ0	DE000HT2WYK8	DE000HT2WYL6
DE000HT2WYM4	DE000HT2WYN2	DE000HT2WYP7	DE000HT2WYQ5	DE000HT2WYR3	DE000HT2WYS1
DE000HT2WYT9	DE000HT2WYU7	DE000HT2WYV5	DE000HT2WYW3	DE000HT2WYX1	DE000HT2WYY9
DE000HT2WYZ6	DE000HT2WZ01	DE000HT2WZ19	DE000HT2WZ27	DE000HT2WZ35	DE000HT2WZ43
DE000HT2WZ50	DE000HT2WZ68	DE000HT2WZ76	DE000HT2WZ84	DE000HT2WZ92	DE000HT2WZA6
DE000HT2WZB4	DE000HT2WZC2	DE000HT2WZD0	DE000HT2WZE8	DE000HT2WZF5	DE000HT2WZG3
DE000HT2WZH1	DE000HT2WZJ7	DE000HT2WZK5	DE000HT2WZL3	DE000HT2WZM1	DE000HT2WZN9
DE000HT2WZP4	DE000HT2WZQ2	DE000HT2WZR0	DE000HT2WZS8	DE000HT2WZT6	DE000HT2WZU4
DE000HT2WZV2	DE000HT2WZW0	DE000HT2WZX8	DE000HT2WZY6	DE000HT2WZZ3	DE000HT2X009
DE000HT2X017	DE000HT2X025	DE000HT2X033	DE000HT2X041	DE000HT2X058	DE000HT2X066
DE000HT2X074	DE000HT2X082	DE000HT2X090	DE000HT2X0A0	DE000HT2X0B8	DE000HT2X0C6
DE000HT2X0D4	DE000HT2X0E2	DE000HT2X0F9	DE000HT2X0G7	DE000HT2X0H5	DE000HT2X0J1
DE000HT2X0K9	DE000HT2X0L7	DE000HT2X0M5	DE000HT2X0N3	DE000HT2X0P8	DE000HT2X0Q6
DE000HT2X0R4	DE000HT2X0S2	DE000HT2X0T0	DE000HT2X0U8	DE000HT2X0V6	DE000HT2X0W4
DE000HT2X0X2	DE000HT2X0Y0	DE000HT2X0Z7	DE000HT2X108	DE000HT2X116	DE000HT2X124
DE000HT2X132	DE000HT2X140	DE000HT2X157	DE000HT2X165	DE000HT2X173	DE000HT2X181
DE000HT2X199	DE000HT2X1A8	DE000HT2X1B6	DE000HT2X1C4	DE000HT2X1D2	DE000HT2X1E0
DE000HT2X1F7	DE000HT2X1G5	DE000HT2X1H3	DE000HT2X1J9	DE000HT2X1K7	DE000HT2X1L5
DE000HT2X1M3	DE000HT2X1N1	DE000HT2X1P6	DE000HT2X1Q4	DE000HT2X1R2	DE000HT2X1S0
DE000HT2X1T8	DE000HT2X1U6	DE000HT2X1V4	DE000HT2X1W2	DE000HT2X1X0	DE000HT2X1Y8
DE000HT2X1Z5	DE000HT2X207	DE000HT2X215	DE000HT2X223	DE000HT2X231	DE000HT2X249
DE000HT2X256	DE000HT2X264	DE000HT2X272	DE000HT2X280	DE000HT2X298	DE000HT2X2A6
DE000HT2X2B4	DE000HT2X2C2	DE000HT2X2D0	DE000HT2X2E8	DE000HT2X2F5	DE000HT2X2G3
DE000HT2X2H1	DE000HT2X2J7	DE000HT2X2K5	DE000HT2X2L3	DE000HT2X2M1	DE000HT2X2N9
DE000HT2X2P4	DE000HT2X2Q2	DE000HT2X2R0	DE000HT2X2S8	DE000HT2X2T6	DE000HT2X2U4
DE000HT2X2V2	DE000HT2X2W0	DE000HT2X2X8	DE000HT2X2Y6	DE000HT2X2Z3	DE000HT2X306
DE000HT2X314	DE000HT2X322	DE000HT2X330	DE000HT2X348	DE000HT2X355	DE000HT2X363
DE000HT2X371	DE000HT2X389	DE000HT2X397	DE000HT2X3A4	DE000HT2X3B2	DE000HT2X3C0
DE000HT2X3D8	DE000HT2X3E6	DE000HT2X3F3	DE000HT2X3G1	DE000HT2X3H9	DE000HT2X3J5
DE000HT2X3K3	DE000HT2X3L1	DE000HT2X3M9	DE000HT2X3N7	DE000HT2X3P2	DE000HT2X3Q0
DE000HT2X3R8	DE000HT2X3S6	DE000HT2X3T4	DE000HT2X3U2	DE000HT2X3V0	DE000HT2X3W8
DE000HT2X3X6	DE000HT2X3Y4	DE000HT2X3Z1	DE000HT2X405	DE000HT2X413	DE000HT2X421
DE000HT2X439	DE000HT2X447	DE000HT2X454	DE000HT2X462	DE000HT2X470	DE000HT2X488
DE000HT2X496	DE000HT2X4A2	DE000HT2X4B0	DE000HT2X4C8	DE000HT2X4D6	DE000HT2X4E4
DE000HT2X4F1	DE000HT2X4G9	DE000HT2X4H7	DE000HT2X4J3	DE000HT2X4K1	DE000HT2X4L9
DE000HT2X4M7	DE000HT2X4N5	DE000HT2X4P0	DE000HT2X4Q8	DE000HT2X4R6	DE000HT2X4S4
DE000HT2X4T2	DE000HT2X4U0	DE000HT2X4V8	DE000HT2X4W6	DE000HT2X4X4	DE000HT2X4Y2
DE000HT2X4Z9	DE000HT2X504	DE000HT2X512	DE000HT2X520	DE000HT2X538	DE000HT2X546
DE000HT2X553	DE000HT2X561	DE000HT2X579	DE000HT2X587	DE000HT2X595	DE000HT2X5A9
DE000HT2X5B7	DE000HT2X5C5	DE000HT2X5D3	DE000HT2X5E1	DE000HT2X5F8	DE000HT2X5G6
DE000HT2X5H4	DE000HT2X5J0	DE000HT2X5K8	DE000HT2X5L6	DE000HT2X5M4	DE000HT2X5N2
DE000HT2X5P7	DE000HT2X5Q5	DE000HT2X5R3	DE000HT2X5S1	DE000HT2X5T9	DE000HT2X5U7
DE000HT2X5V5	DE000HT2X5W3	DE000HT2X5X1	DE000HT2X5Y9	DE000HT2X5Z6	DE000HT2X603
DE000HT2X611	DE000HT2X629	DE000HT2X637	DE000HT2X645	DE000HT2X652	DE000HT2X660
DE000HT2X678	DE000HT2X686	DE000HT2X694	DE000HT2X6A7	DE000HT2X6B5	DE000HT2X6C3
DE000HT2X6D1	DE000HT2X6E9	DE000HT2X6F6	DE000HT2X6G4	DE000HT2X6H2	DE000HT2X6J8
DE000HT2X6K6	DE000HT2X6L4	DE000HT2X6M2	DE000HT2X6N0	DE000HT2X6P5	DE000HT2X6Q3
DE000HT2X6R1	DE000HT2X6S9	DE000HT2X6T7	DE000HT2X6U5	DE000HT2X6V3	DE000HT2X6W1
DE000HT2X6X9	DE000HT2X6Y7	DE000HT2X6Z4	DE000HT2X702	DE000HT2X710	DE000HT2X728
DE000HT2X736	DE000HT2X744	DE000HT2X751	DE000HT2X769	DE000HT2X777	DE000HT2X785
DE000HT2X793	DE000HT2X7A5	DE000HT2X7B3	DE000HT2X7C1	DE000HT2X7D9	DE000HT2X7E7
DE000HT2X7F4	DE000HT2X7G2	DE000HT2X7H0	DE000HT2X7J6	DE000HT2X7K4	DE000HT2X7L2
DE000HT2X7M0	DE000HT2X7N8	DE000HT2X7P3	DE000HT2X7Q1	DE000HT2X7R9	DE000HT2X7S7

DE000HT2X7T5	DE000HT2X7U3	DE000HT2X7V1	DE000HT2X7W9	DE000HT2X7X7	DE000HT2X7Y5
DE000HT2X7Z2	DE000HT2X801	DE000HT2X819	DE000HT5UM70	DE000HT5UM88	DE000HT5UM96
DE000HT5UMA1	DE000HT5UMB9	DE000HT5UMC7	DE000HT5UMD5	DE000HT5UME3	DE000HT5UMF0
DE000HT5UMG8	DE000HT5UMH6	DE000HT5UMJ2	DE000HT5UMK0	DE000HT5UML8	DE000HT5UMM6
DE000HT5UMN4	DE000HT5UMP9	DE000HT5UMQ7	DE000HT5UMR5	DE000HT5UMS3	DE000HT5UMT1
DE000HT5UMU9	DE000HT5UMV7	DE000HT5UMW5	DE000HT5UMX3	DE000HT5UMY1	DE000HT5UMZ8
DE000HT5UN04	DE000HT5UN12	DE000HT5UN20	DE000HT5UN38	DE000HT5UN46	DE000HT5UN53
DE000HT5UN61	DE000HT5UN79	DE000HT5UN87	DE000HT5UN95	DE000HT5UNA9	DE000HT5UNB7
DE000HT5UNC5	DE000HT5UND3	DE000HT5UNE1	DE000HT5UNF8	DE000HT5UNG6	DE000HT5UNH4
DE000HT5UNJ0	DE000HT5UNK8	DE000HT5UNL6	DE000HT5UNM4	DE000HT5UNN2	DE000HT5UNP7
DE000HT5UNQ5	DE000HT5UNR3	DE000HT5UNS1	DE000HT5UNT9	DE000HT5UNU7	DE000HT5UNV5
DE000HT5UNW3	DE000HT5UNX1	DE000HT5UNY9	DE000HT5UNZ6	DE000HT5UP02	DE000HT5UP10
DE000HT5UP28	DE000HT5UP36	DE000HT5UP44	DE000HT5UP51	DE000HT5UP69	DE000HT5UP77
DE000HT5UP85	DE000HT5UP93	DE000HT5UPA4	DE000HT5UPB2	DE000HT5UPC0	DE000HT5UPD8
DE000HT5UPE6	DE000HT5UPF3	DE000HT5UPG1	DE000HT5UPH9	DE000HT5UPJ5	DE000HT5UPK3
DE000HT5UPL1	DE000HT5UPM9	DE000HT5UPN7	DE000HT5UPP2	DE000HT5UPQ0	DE000HT5UPR8
DE000HT5UPS6	DE000HT5UPT4	DE000HT5UPU2	DE000HT5UPV0	DE000HT5UPW8	DE000HT5UPX6
DE000HT5UPY4	DE000HT5UPZ1	DE000HT5UQ01	DE000HT5UQ19	DE000HT5UQ27	DE000HT5UQ35
DE000HT5UQ43	DE000HT5UQ50	DE000HT5UQ68	DE000HT5UQ76	DE000HT5UQ84	DE000HT5UQ92
DE000HT5UQA2	DE000HT9Y044	DE000HT9Y051	DE000HT9Y069	DE000HT9Y077	DE000HT9Y085
DE000HT9Y093	DE000HT9Y0A2	DE000HT9Y0B0	DE000HT9Y0C8	DE000HT9Y0D6	DE000HT9Y0E4
DE000HT9Y0F1	DE000HT9Y0G9	DE000HT9Y0H7	DE000HT9Y0J3	DE000HT9Y0K1	DE000HT9Y0L9
DE000HT9Y0M7	DE000HT9Y0N5	DE000HT9Y0P0	DE000HT9Y0Q8	DE000HT9Y0R6	DE000HT9Y0S4
DE000HT9Y0T2	DE000HT9Y0U0	DE000HT9Y0V8	DE000HT9Y0W6	DE000HT9Y0X4	DE000HT9Y0Y2
DE000HT9Y0Z9	DE000HT9Y101	DE000HT9Y119	DE000HT9Y127	DE000HT9Y135	DE000HT9Y143
DE000HT9Y150	DE000HT9Y168	DE000HT9Y176	DE000HT9Y184	DE000HT9Y192	DE000HT9Y1A0
DE000HT9Y1B8	DE000HT9Y1C6	DE000HT9Y1D4	DE000HT9Y1E2	DE000HT9Y1F9	DE000HT9Y1G7
DE000HT9Y1H5	DE000HT9Y1J1	DE000HT9Y1K9	DE000HT9Y1L7	DE000HT9Y1M5	DE000HT9Y1N3
DE000HT9Y1P8	DE000HT9Y1Q6	DE000HT9Y1R4	DE000HT9Y1S2	DE000HT9Y1T0	DE000HT9Y1U8
DE000HT9Y1V6	DE000HT9Y1W4	DE000HT9Y1X2	DE000HT9Y1Y0	DE000HT9Y1Z7	DE000HT9Y200
DE000HT9Y218	DE000HT9Y226	DE000HT9Y234	DE000HT9Y242	DE000HT9Y259	DE000HT9Y267
DE000HT9Y275	DE000HT9Y283	DE000HT9Y291	DE000HT9Y2A8	DE000HT9Y2B6	DE000HT9Y2C4
DE000HT9Y2D2	DE000HT9Y2E0	DE000HT9Y2F7	DE000HT9Y2G5	DE000HT9Y2H3	DE000HT9Y2J9
DE000HT9Y2K7	DE000HT9Y2L5	DE000HT9Y2M3	DE000HT9Y2N1	DE000HT9Y2P6	DE000HT9Y2Q4
DE000HT9Y2R2	DE000HT9Y2S0	DE000HT9Y2T8	DE000HT9Y2U6	DE000HT9Y2V4	DE000HT9Y2W2
DE000HT9Y2X0	DE000HT9Y2Y8	DE000HT9Y2Z5	DE000HT9Y309	DE000HT9Y317	DE000HT9Y325
DE000HT9Y333	DE000HT9Y341	DE000HT9Y358	DE000HT9Y366	DE000HT9Y374	DE000HT9Y382
DE000HT9Y390	DE000HT9Y3A6	DE000HT9Y3B4	DE000HT9Y3C2	DE000HT9Y3D0	DE000HT9Y3E8
DE000HT9Y3F5	DE000HT9Y3G3	DE000HT9Y3H1	DE000HT9Y3J7	DE000HT9Y3K5	DE000HT9Y3L3
DE000HT9Y3M1	DE000HT9Y3N9	DE000HT9Y3P4	DE000HT9Y3Q2	DE000HT9Y3R0	DE000HT9Y3S8
DE000HT9Y3T6	DE000HT9Y3U4	DE000HT9Y3V2	DE000HT9Y3W0	DE000HT9Y3X8	DE000HT9Y3Y6
DE000HT9Y3Z3	DE000HT9Y408	DE000HT9Y416	DE000HT9Y424	DE000HT9Y432	DE000HT9Y440
DE000HT9Y457	DE000HT9Y465	DE000HT9Y473	DE000HT9Y481	DE000HT9Y499	DE000HT9Y4A4
DE000HT9Y4B2	DE000HT9Y4C0	DE000HT9Y4D8	DE000HT9Y4E6	DE000HT9Y4F3	DE000HT9Y4G1
DE000HT9Y4H9	DE000HT9Y4J5	DE000HT9Y4K3	DE000HT9Y4L1	DE000HT9Y4M9	DE000HT9Y4N7
DE000HT9Y4P2	DE000HT9Y4Q0	DE000HT9Y4R8	DE000HT9Y4S6	DE000HT9Y4T4	DE000HT9Y4U2
DE000HT9Y4V0	DE000HT9Y4W8	DE000HT9Y4X6	DE000HT9Y4Y4	DE000HT9Y4Z1	DE000HT9Y507
DE000HT9Y515	DE000HT9Y523	DE000HT9Y531	DE000HT9Y549	DE000HT9Y556	DE000HT9Y564
DE000HT9Y572	DE000HT9Y580	DE000HT9Y598	DE000HT9Y5A1	DE000HT9Y5B9	DE000HT9Y5C7
DE000HT9Y5D5	DE000HT9Y5E3	DE000HT9Y5F0	DE000HT9Y5G8	DE000HT9Y5H6	DE000HT9Y5J2
DE000HT9Y5K0	DE000HT9Y5L8	DE000HT9Y5M6	DE000HT9Y5N4	DE000HT9Y5P9	DE000HT9Y5Q7
DE000HT9Y5R5	DE000HT9Y5S3	DE000HT9Y5T1	DE000HT9Y5U9	DE000HT9Y5V7	DE000HT9Y5W5
DE000HT9Y5X3	DE000HT9Y5Y1	DE000HT9Y5Z8	DE000HT9Y606	DE000HT9Y614	DE000HT9Y622
DE000HT9Y630	DE000HT9Y648	DE000HT9Y655	DE000HT9Y663	DE000HT9Y671	DE000HT9Y689
DE000HT9Y697	DE000HT9Y6A9	DE000HT9Y6B7	DE000HT9Y6C5	DE000HT9Y6D3	DE000HT9Y6E1
DE000HT9Y6F8	DE000HT9Y6G6	DE000HT9Y6H4	DE000HT9Y6J0	DE000HT9Y6K8	DE000HT9Y6L6
DE000HT9Y6M4	DE000HT9Y6N2	DE000HT9Y6P7	DE000HT9Y6Q5	DE000HT9Y6R3	DE000HT9Y6S1
DE000HT9Y6T9	DE000HT9Y6U7	DE000HT9Y6V5	DE000HT9Y6W3	DE000HT9Y6X1	DE000HT9Y6Y9
DE000HT9Y6Z6	DE000HT9Y705	DE000HT9Y713	DE000HT9Y721	DE000HT9Y739	DE000HT9Y747
DE000HT9Y754	DE000HT9Y762	DE000HT9Y770	DE000HT9Y788	DE000HT9Y796	DE000HT9Y7A7
DE000HT9Y7B5	DE000HT9Y7C3	DE000HT9Y7D1	DE000HT9Y7E9	DE000HT9Y7F6	DE000HT9Y7G4
DE000HT9Y7H2	DE000HT9Y7J8	DE000HT9Y7K6	DE000HT9Y7L4	DE000HT9Y7M2	DE000HT9Y7N0
DE000HT9Y7P5	DE000HT9Y7Q3	DE000HT9Y7R1	DE000HT9Y7S9	DE000HT9Y7T7	DE000HT9Y7U5
DE000HT9Y7V3	DE000HT9Y7W1	DE000HT9Y7X9	DE000HT9Y7Y7	DE000HT9Y7Z4	DE000HT9Y804
DE000HT9Y812	DE000HT9Y820	DE000HT9Y838	DE000HT9Y846	DE000HT9Y853	DE000HT9Y861
DE000HT9Y879	DE000HT9Y887	DE000HT9Y895	DE000HT9Y8A5	DE000HT9Y8B3	DE000HT9Y8C1
DE000HT9Y8D9	DE000HT9Y8E7	DE000HT9Y8F4	DE000HT9Y8G2	DE000HT9Y8H0	DE000HT9Y8J6
DE000HT9Y8K4	DE000HT9Y8L2	DE000HT9Y8M0	DE000HT9Y8N8	DE000HT9Y8P3	DE000HT9Y8Q1
DE000HT9Y8R9	DE000HT9Y8S7	DE000HT9Y8T5	DE000HT9Y8U3	DE000HT9Y8V1	DE000HT9Y8W9

DE000HT9Y8X7	DE000HT9Y8Y5	DE000HT9Y8Z2	DE000HT9Y903	DE000HT9Y911	DE000HT9Y929
DE000HT9Y937	DE000HT9Y945	DE000HT9Y952	DE000HT9Y960	DE000HT9Y978	DE000HT9Y986
DE000HT9Y994	DE000HT9Y9A3	DE000HT9Y9B1	DE000HT9Y9C9	DE000HT9Y9D7	DE000HT9Y9E5
DE000HT9Y9F2	DE000HT9Y9G0	DE000HT9Y9H8	DE000HT9Y9J4	DE000HT9Y9K2	DE000HT9Y9L0
DE000HT9Y9M8	DE000HT9Y9N6	DE000HT9Y9P1	DE000HT9Y9Q9	DE000HT9Y9R7	DE000HT9Y9S5
DE000HT9Y9T3	DE000HT9Y9U1	DE000HT9Y9V9	DE000HT9Y9W7	DE000HT9Y9X5	DE000HT9Y9Y3
DE000HT9Y9Z0	DE000HT9YA01	DE000HT9YA19	DE000HT9YA27	DE000HT9YA35	DE000HT9YA43
DE000HT9YA50	DE000HT9YA68	DE000HT9YA76	DE000HT9YA84	DE000HT9YA92	DE000HT9YAA0
DE000HT9YAB8	DE000HT9YAC6	DE000HT9YAD4	DE000HT9YAE2	DE000HT9YAF9	DE000HT9YAG7
DE000HT9YAH5	DE000HT9YAJ1	DE000HT9YAK9	DE000HT9YAL7	DE000HT9YAM5	DE000HT9YAN3
DE000HT9YAP8	DE000HT9YAQ6	DE000HT9YAR4	DE000HT9YAS2	DE000HT9YAT0	DE000HT9YAU8
DE000HT9YAV6	DE000HT9YAW4	DE000HT9YAX2	DE000HT9YAY0	DE000HT9YAZ7	DE000HT9YB00
DE000HT9YB18	DE000HT9YB26	DE000HT9YB34	DE000HT9YB42	DE000HT9YB59	DE000HT9YB67
DE000HT9YB75	DE000HT9YB83	DE000HT9YB91	DE000HT9YBA8	DE000HT9YBB6	DE000HT9YBC4
DE000HT9YBD2	DE000HT9YBE0	DE000HT9YBF7	DE000HT9YBG5	DE000HT9YBH3	DE000HT9YBJ9
DE000HT9YBK7	DE000HT9YBL5	DE000HT9YBM3	DE000HT9YBN1	DE000HT9YBP6	DE000HT9YBQ4
DE000HT9YBR2	DE000HT9YBS0	DE000HT9YBT8	DE000HT9YBU6	DE000HT9YBV4	DE000HT9YBW2
DE000HT9YBX0	DE000HT9YBY8	DE000HT9YBZ5	DE000HT9YC09	DE000HT9YC17	DE000HT9YC25
DE000HT9YC33	DE000HT9YC41	DE000HT9YC58	DE000HT9YC66	DE000HT9YC74	DE000HT9YC82
DE000HT9YC90	DE000HT9YCA6	DE000HT9YCB4	DE000HT9YCC2	DE000HT9YCD0	DE000HT9YCE8
DE000HT9YCF5	DE000HT9YCG3	DE000HT9YCH1	DE000HT9YCJ7	DE000HT9YCK5	DE000HT9YCL3
DE000HT9YCM1	DE000HT9YCN9	DE000HT9YCP4	DE000HT9YCQ2	DE000HT9YCR0	DE000HT9YCS8
DE000HT9YCT6	DE000HT9YCU4	DE000HT9YCV2	DE000HT9YCW0	DE000HT9YCX8	DE000HT9YCY6
DE000HT9YCZ3	DE000HT9YD08	DE000HT9YD16	DE000HT9YD24	DE000HT9YD32	DE000HT9YD40
DE000HT9YD57	DE000HT9YD65	DE000HT9YD73	DE000HT9YD81	DE000HT9YD99	DE000HT9YDA4
DE000HT9YDB2	DE000HT9YDC0	DE000HT9YDD8	DE000HT9YDE6	DE000HT9YDF3	DE000HT9YDG1
DE000HT9YDH9	DE000HT9YDJ5	DE000HT9YDK3	DE000HT9YDL1	DE000HT9YDM9	DE000HT9YDN7
DE000HT9YDP2	DE000HT9YDQ0	DE000HT9YDR8	DE000HT9YDS6	DE000HT9YDT4	DE000HT9YDU2
DE000HT9YDV0	DE000HT9YDW8	DE000HT9YDX6	DE000HT9YDY4	DE000HT9YDZ1	DE000HT9YE07
DE000HT9YE15	DE000HT9YE23	DE000HT9YE31	DE000HT9YE49	DE000HT9YE56	DE000HT9YE64
DE000HT9YE72	DE000HT9YE80	DE000HT9YE98	DE000HT9YEA2	DE000HT9YEB0	DE000HT9YEC8
DE000HT9YED6	DE000HT9YEE4	DE000HT9YEF1	DE000HT9YEG9	DE000HT9YEH7	DE000HT9YEJ3
DE000HT9YEK1	DE000HT9YEL9	DE000HT9YEM7	DE000HT9YEN5	DE000HT9YEP0	DE000HT9YEQ8
DE000HT9YER6	DE000HT9YES4	DE000HT9YET2	DE000HT9YEU0	DE000HT9YEV8	DE000HT9YEW6
DE000HT9YEX4	DE000HT9YEY2	DE000HT9YEZ9	DE000HT9YF06	DE000HT9YF14	DE000HT9YF22
DE000HT9YF30	DE000HT9YF48	DE000HT9YF55	DE000HT9YF63	DE000HT9YF71	DE000HT9YF89
DE000HT9YF97	DE000HT9YFA9	DE000HT9YFB7	DE000HT9YFC5	DE000HT9YFD3	DE000HT9YFE1
DE000HT9YFF8	DE000HT9YFG6	DE000HT9YFH4	DE000HT9YFJ0	DE000HT9YFK8	DE000HT9YFL6
DE000HT9YFM4	DE000HT9YFN2	DE000HT9YFP7	DE000HT9YFQ5	DE000HT9YFR3	DE000HT9YFS1
DE000HT9YFT9	DE000HT9YFU7	DE000HT9YFV5	DE000HT9YFW3	DE000HT9YFX1	DE000HT9YFY9
DE000HT9YFZ6	DE000HT9YG05	DE000HT9YG13	DE000HT9YG21	DE000HT9YG39	DE000HT9YG47
DE000HT9YG54	DE000HT9YG62	DE000HT9YG70	DE000HT9YG88	DE000HT9YG96	DE000HT9YGA7
DE000HT9YGB5	DE000HT9YGC3	DE000HT9YGD1	DE000HT9YGE9	DE000HT9YGF6	DE000HT9YGG4
DE000HT9YGH2	DE000HT9YGJ8	DE000HT9YGK6	DE000HT9YGL4	DE000HT9YGM2	DE000HT9YGN0
DE000HT9YGP5	DE000HT9YGQ3	DE000HT9YGR1	DE000HT9YGS9	DE000HT9YGT7	DE000HT9YGU5
DE000HT9YGV3	DE000HT9YGW1	DE000HT9YGX9	DE000HT9YGY7	DE000HT9YGZ4	DE000HT9YH04
DE000HT9YH12	DE000HT9YH20	DE000HT9YH38	DE000HT9YH46	DE000HT9YH53	DE000HT9YH61
DE000HT9YH79	DE000HT9YH87	DE000HT9YH95	DE000HT9YHA5	DE000HT9YHB3	DE000HT9YHC1
DE000HT9YHD9	DE000HT9YHE7	DE000HT9YHF4	DE000HT9YHG2	DE000HT9YHH0	DE000HT9YHJ6
DE000HT9YHK4	DE000HT9YHL2	DE000HT9YHM0	DE000HT9YHN8	DE000HT9YHP3	DE000HT9YHQ1
DE000HT9YHR9	DE000HT9YHS7	DE000HT9YHT5	DE000HT9YHU3	DE000HT9YHV1	DE000HT9YHW9
DE000HT9YHX7	DE000HT9YHY5	DE000HT9YHZ2	DE000HT9YJ02	DE000HT9YJ10	DE000HT9YJ28
DE000HT9YJ36	DE000HT9YJ44	DE000HT9YJ51	DE000HT9YJ69	DE000HT9YJ77	DE000HT9YJ85
DE000HT9YJ93	DE000HT9YJA1	DE000HT9YJB9	DE000HT9YJC7	DE000HT9YJD5	DE000HT9YJE3
DE000HT9YJF0	DE000HT9YJG8	DE000HT9YJH6	DE000HT9YJJ2	DE000HT9YJK0	DE000HT9YJL8
DE000HT9YJM6	DE000HT9YJN4	DE000HT9YJP9	DE000HT9YJQ7	DE000HT9YJR5	DE000HT9YJS3
DE000HT9YJT1	DE000HT9YJU9	DE000HT9YJV7	DE000HT9YJW5	DE000HT9YJX3	DE000HT9YJY1
DE000HT9YJZ8	DE000HT9YK09	DE000HT9YK17	DE000HT9YK25	DE000HT9YK33	DE000HT9YK41
DE000HT9YK58	DE000HT9YK66	DE000HT9YK74	DE000HT9YK82	DE000HT9YK90	DE000HT9YKA9
DE000HT9YKB7	DE000HT9YKC5	DE000HT9YKD3	DE000HT9YKE1	DE000HT9YKF8	DE000HT9YKG6
DE000HT9YKH4	DE000HT9YKJ0	DE000HT9YKK8	DE000HT9YKL6	DE000HT9YKM4	DE000HT9YKN2
DE000HT9YKP7					

Wertpapierbeschreibung vom 24. März 2026 für einen Basisprospekt

für

Bonus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 24. März 2026

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH